

Geschäftsverzeichnismn. 1042, 1043, 1046 und 1047

Urteil Nr. 81/97 vom 17. Dezember 1997

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Artikel 20 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle, erhoben von P. Beniast und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans und A. Arts, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 28. Januar 1997 und am 31. Januar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 29. Januar 1997, am 30. Januar 1997 und am 3. Februar 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben jeweils Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung von Artikel 20 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. August 1996), wegen Verstoßes gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften und gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung:

- a) P. Beniést, wohnhaft in 1435 Mont-Saint-Guibert, rue des Trois Burettes 55, und M. Beniést, wohnhaft in 1150 Brüssel, avenue de Tervueren 262,
- b) die Pol Laurent GmbH, mit Gesellschaftssitz in 7011 Ghlin, Résidence « La Prairie 17 »,
- c) die Cecosy AG, mit Gesellschaftssitz in 7860 Lessines, rue René Magritte 35, und
- d) die Carrières unies de porphyre AG, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, rue Belle-Vue 64.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 29. und 30. Januar 1997 und 3. Februar 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 12. Februar 1997 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klagen wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 4. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert; mit denselben Briefen wurde die Verbindungsanordnung notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. März 1997.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Namur, mit am 21. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, rue de la Loi, 1000 Brüssel, mit am 21. April 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. April 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- P. Beniést und M. Beniést, mit am 28. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Pol Laurent GmbH, mit am 28. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Cecosy AG, mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Carrières unies de porphyre AG, mit am 29. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 30. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- vom Ministerrat, mit am 30. Mai 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 25. Juni 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 28. Januar 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 9. Juli 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. Oktober 1997 anberaumt, nachdem

« a) die Parteien [aufgefordert wurden], spätestens bis zum 15. September 1997 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen über die Frage, ob die neuen, vom Ministerrat vorgebrachten Klagegründe nicht zur Folge hätten, daß die Klage auf die Bestimmungen ausgedehnt wird, die nicht von den Klägern angefochten wurden, dies im Lichte von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, der den Ministerrat ermächtigt, neue Klagegründe vorzubringen, wobei jedoch der Hof bereits geurteilt hat, daß sein Eingreifen die Klage weder ändern noch erweitern kann;

b) - die Wallonische Regierung [aufgefordert wurde], in einem spätestens bis zum 15. September 1997 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu erklären, ob ihre Auslegung von Artikel 20 § 5 des angefochtenen Dekrets in ihrem Schriftsatz sich der Argumentation anschließt, die von den besagten klagenden Parteien in deren letztem Schriftsatz dargelegt wurde, und bejahendenfalls ihren Standpunkt zu der Anregung abzugeben, die die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1042 im letzten Absatz auf Seite 8 ihres Erwiderungsschriftsatzes dargelegt haben;

- die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1042 und 1046 [aufgefordert wurden], in einem spätestens bis zum 30. September 1997 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz auf den Ergänzungsschriftsatz der Wallonischen Regierung zu antworten ».

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 10. Juli 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- P. Beniést und M. Beniést, mit am 28. August 1997 und 29. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,

- der Carrières unies de porphyre AG, mit am 5. und 29. September 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen,

- der Cecosy AG, mit am 5. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- dem Ministerrat, mit am 15. September 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 1997

- erschienen

. RA E. Balate, in Mons zugelassen, für die Pol Laurent GmbH,

. RA F. Haumont und RA M. Scholasse, in Brüssel zugelassen, und RA B. Paques, in Nivelles zugelassen, für die Cecosy AG und die Carrières unies de porphyre AG,

. RA A. Haelterman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- wurde der Sitzungstermin auf Antrag von RA V. Thiry auf den 28. Oktober 1997 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 28. Oktober 1997

- erschienen

. RA J. Cruyplants, in Brüssel zugelassen, für B. Beniést und M. Beniést,

. RA E. Balate, in Mons zugelassen, für die Pol Laurent GmbH,

. RÄin D. Deom *loco* RA F. Haumont und RA M. Scholasse, in Brüssel zugelassen, und RA B. Paques, in Nivelles zugelassen, für die Cecosy AG und die Carrières unies de porphyre AG,

. RA A. Haelterman, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

. RÄin I. Mertens *loco* RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. In rechtlicher Beziehung

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1042

Zulässigkeit

A.1. Pierre Beniest, erster Kläger, handele in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Erbpachtrechtes an ausgedehnten, in Mont-Saint-Guibert gelegenen Parzellen. Michel Beniest, zweiter Kläger, sei - unter anderem mit dem ersten Kläger - Grundeigentümer der gleichen Parzellen in ungeteilter Gemeinschaft infolge der Erbschaft von der Großmutter der Kläger.

Die unter Erbpacht stehenden Parzellen würden auf doppelte Weise genutzt: Sandabbauverträge mit dem Recht, den im Untergrund der Parzellen befindlichen Sand abzubauen; Verbringungsverträge mit dem Recht, nach dem Abbau ungefährliche Abfälle in den betreffenden Parzellen zu deponieren.

Die Lage der Kläger werde durch die angefochtene Norm unmittelbar und nachteilig beeinflusst, insofern diese es der Wallonischen Regierung ermögliche, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts die Enteignung von Immobilien, unter anderem der Grundstücke, an denen die Kläger dingliche Rechte besäßen und die als Standort für technische Vergrabungszentren erforderlich seien, zum Nutzen der Allgemeinheit zu gestatten, wobei der Enteigner davon befreit werde, den Enteigneten eine Entschädigung gemäß Artikel 16 der Verfassung zu zahlen.

Erster Klagegrund

A.2. Der Klagegrund wird abgeleitet aus der Verletzung von Artikel 39 der Verfassung sowie der Artikel 78 und 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, indem vorgebracht wird, daß diese Bestimmungen es den Regionalregierungen nur unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Verfahren und des in Artikel 16 der Verfassung vorgesehenen Prinzips der gerechten und vorherigen Entschädigung gestatten würden, Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vorzunehmen.

A.3. Insofern die angefochtene Bestimmung vorsehe, daß der Wert der Enteignungsentschädigung ohne irgendeinen Bezug auf die künftige Nutzung als technisches Vergrabungszentrum festgesetzt werde, berücksichtige sie nicht den zukünftigen Wert eines Gutes, das bereits vor der Enteignungsentscheidung zu diesem Zweck gedient habe, während der Regionalgesetzgeber gegebenenfalls bei der Berechnung der Entschädigung nur die Wertsteigerung außer acht lassen dürfen, die eventuell durch die zukünftige Nutzung des Grundstücks als technisches Vergrabungszentrum entstehen würde, eine Nutzung, die gerade durch die Enteignung ermöglicht würde.

Zweiter Klagegrund

A.4. Der Klagegrund wird abgeleitet aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention, indem vorgebracht wird, daß die angefochtene Bestimmung eine echte Diskriminierung zwischen enteigneten Personen schaffe, für die es keinerlei objektive Rechtfertigung gebe, die einen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit zwischen den angewandten Mitteln und dem angestrebten Ziel aufweise.

Der Inhaber eines dinglichen Rechtes an einem im Rahmen der Ansiedlung eines technischen Vergrabungszentrums enteigneten Immobiliargut erfahre in der Tat einen Behandlungsunterschied, der nicht objektiv und vernünftig zu rechtfertigen sei, im Vergleich zum Inhaber eines dinglichen Rechtes an einem aus anderen Gründen enteigneten Immobiliargut.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1043

Zulässigkeit

A.5. Die Klägerin, eine juristische Person des Privatrechts, könnte direkt und nachteilig von Artikel 20 des angefochtenen Dekrets betroffen sein, insofern sie am 28. August 1992 von der Permanentdeputation des Hennegaus eine Genehmigung zum Betrieb einer Deponie der Klasse III in Mons, am Orte « La Morette - Le Ballon » erhalten habe und sie deren Verlängerung über die festgesetzte Zeitspanne hinaus erreichen möchte. Artikel 20 des angefochtenen Dekrets führe jedoch dazu, daß die Enteignungsbefugnis über die Zuteilung der Ressourcen, die im Betrieb einer Deponie des Privatsektors bestehe, zum öffentlichen Sektor übertragen würde. Auch wenn Änderungen an Gesetzen oder Dekreten sich auf die Situation der Klägerin auswirken könnten, müßte unter Beachtung des Grundsatzes der Unternehmensfreiheit gewährleistet sein, daß sie nicht zur Folge hätten, daß ihre Lage notwendigerweise nachteilig betroffen sei, indem die Abfallwirtschaft für Haushaltsmüll und Inertabfälle ausschließlich auf die öffentliche Hand übertragen werde. Die durch Artikel 20 eingeführte Grundsatzentscheidung sei um so nachteiliger, als sie eine Form des Verrufs für die Fähigkeit der Klägerin zur Bewirtschaftung von Abfällen darstelle.

Erster Klagegrund

A.6. Der Klagegrund ist abgeleitet von der Verletzung von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 durch Artikel 20, der den freien Verkehr der Produktionsfaktoren einschränke, insofern er der öffentlichen Hand das Monopol für die Ansiedlung und den Betrieb der technischen Vergrabungszentren für Haushaltsmüll und Inertabfälle vorbehalte. Die während der Vorarbeiten angeführten Möglichkeiten seien in keiner Weise Ausdruck der Aufrechterhaltung eines freien Zugangs des Privatsektors zum offenen Markt, gleich, ob es sich um die Möglichkeit der Konzession, der Interkommunalen, der gemischtwirtschaftlichen Gesellschaft oder der in Artikel 20 § 3 ins Auge gefaßten spezifischen Möglichkeit, die der öffentlichen Hand die Mehrheit vorbehalte, handele.

A.7. Es bestehe keine Notwendigkeit, auf diese Weise die Freiheit einzuschränken, die durch die im Klagegrund angeführte Bestimmung geregelt werde. Die vorgebrachten Ziele seien lobenswert, machten die Übertragung der Bewirtschaftung ausschließlich auf den öffentlichen Dienst unter den angeführten Bedingungen jedoch nicht notwendig.

A.8. Die Inkohärenz zwischen den Zielsetzungen und den Bestimmungen, durch die sie geregelt würden, bewiesen, daß die angefochtene Übertragung in keiner Weise notwendig sei.

A.9. Hilfsweise, selbst in der Annahme, eine solche Notwendigkeit sei gegeben, ständen die angewandten Mittel nicht im Verhältnis zur Zielsetzung. Ohne daß irgendeine wirklich überzeugende Bewertung vorgenommen worden wäre, werde der durch das Dekret vom 5. Juli 1985 geregelte doppelte Kontrollmechanismus aufgehoben.

A.10. Die zahlreichen im Dekret vom 5. Juli 1985 enthaltenen Polizeimaßnahmen erlaubten es nicht, sobald eine Gefahr für die Umwelt bestehe, dieser vorzubeugen, vorausgesetzt, die Verwaltungspolizei werde effizient eingesetzt.

A.11. Ebenfalls könnte der Grundsatz des gleichen Zugangs der Benutzer durch drastische Kontrollmaßnahmen angesichts des Privatsektors die geeignete Lösung erfahren, ohne daß der öffentliche Dienst notwendigerweise künftig ein Monopol auf diesem Gebiet ausüben würde. Es sei jedoch keine Bewertung von Alternativmaßnahmen vorgenommen worden.

Zweiter Klagegrund

A.12. Artikel 20 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit der durch Artikel 52 des EG-Vertrags gewährleisteten Niederlassungsfreiheit. Diesbezüglich gelte die gleiche Kritik, wie sie im ersten Klagegrund dargelegt worden sei.

Dritter Klagegrund

A.13. Artikel 20 verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er ohne vernünftige Rechtfertigung die juristischen Personen des Privatrechts und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts unterschiedlich behandle.

Erster Teil

A.14. Aus der Begründung seien Zielsetzungen ersichtlich, die der Dekretgeber festlege, die aber nicht die vorgesehene Lösung rechtfertigten. Ob es nämlich die Abschaffung des vorrangigen Gewinnziels, die Notwendigkeit der Einführung des gleichen Zugangs der Benutzer durch die Abschaffung der Vorzugstarife, der Wille zur Unterbindung der Immobilienspekulation und die Antwort auf einen Bedarf der Bürger an Sicherheit durch die Garantie des öffentlichen Sektors sei - all diese Zielsetzungen könnten rechtmäßig eine ausreichende Antwort finden durch eine stärkere Kontrolle angesichts des Privatsektors und durch Techniken, insbesondere die Anerkennung und Genehmigung, so wie sie im Dekret vom 5. Juli 1985 vorgesehen seien.

A.15. Die einzige reelle Erwägung, die in der Begründungsschrift auftauche, sei eindeutig die Zusammenlegung der Schwierigkeiten einiger privater Mitwirkender mit der radikalen Verurteilung dieses Sektors, um die vorher festgelegten Ziele erreichen zu können.

Doch dieses Argument sei nicht sachdienlich, da es dem Privatsektor für Industrieabfälle gestattet sei, in den Rang als technisches Vergrabungszentrum erhoben zu werden, obwohl diese Abfälle für den Bürger eine größere Gefährdung darstellten, obwohl sie die Möglichkeit eines stärkeren Wettbewerbs zwischen den privaten Betreibern bieten könnten, wobei dieser Wettbewerb nach der These des wallonischen Regionalgesetzgebers zu Gewinnzielen oder zu Immobilienspekulation führen könnte.

A.16. In der Nebensache habe der Gesetzgeber eindeutig darauf verzichtet, die Alternativlösungen zu prüfen, die es ermöglichen würden, die Zielsetzung auf gerechte und vernünftige Weise zu verwirklichen.

Zweiter Teil

A.17. Artikel 20 § 5 werde durch keinerlei Argument begründet, das den entschiedenen Willen des Dekretgebers, den Zukunftswert nicht zu berücksichtigen, rechtfertigen würde. Diese Diskriminierung im Begriff der gerechten und vorherigen Entschädigung sei unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Vierter Klagegrund

A.18. Artikel 20 § 3 verstoße gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in seiner durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, insofern er Änderungen, die nicht marginal seien, am Gesellschaftsrecht einführe, obschon dieser Sachbereich dem föderalen Gesetzgeber vorbehalten sei.

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1046

Zulässigkeit

A.19. Die Klägerin sei eine Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck insbesondere darin bestehe, kontrollierte Deponien anzusiedeln und zu betreiben. Sie besitze somit ein direktes und gesichertes Interesse an der Nichtigkeitsklärung des Dekrets vom 27. Juni 1996.

Einzigiger Klagegrund

A.20. Artikel 20 §§ 1 und 2 des Dekrets verstoße gegen Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, wonach einerseits die Regionen ihre Zuständigkeit unter Wahrung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit ausübten und andererseits die Föderalbehörde für die Organisation der Wirtschaft und des Wettbewerbsrechts zuständig bleibe.

A.21. Die angefochtenen Bestimmungen hätten zur Folge, daß die Ausübung der Betriebstätigkeit der technischen Vergrabungszentren materiell unmöglich gemacht werde, es sei denn durch einen Subunternehmervertrag mit einem der durch Artikel 20 § 2 bevorrechtigten öffentlich-rechtlichen Partner.

A.22. Es werde der Klägerin unmöglich sein, ihre Tätigkeit über ihre bereits bestehende Genehmigung hinaus fortzusetzen, was das Ende ihrer Existenz bedeuten würde.

Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1047

Zulässigkeit

A.23. Die Klägerin sei Eigentümerin von Grundstücken, die gemäß dem in Artikel 20 § 5 des Dekrets vom 27. Juni 1996 vorgesehenen Verfahren enteignet werden könnten. Sie besitze also ein Interesse an ihrer Klage.

Erster Klagegrund

A.24. Artikel 20 § 5 des angefochtenen Dekrets verstoße gegen Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, insofern die angefochtene Bestimmung dadurch, daß bei der Berechnung der Enteignungsentschädigung jeglicher Bezug auf die künftige Nutzung als technisches Vergrabungszentrum ausgeschlossen werde, von dem in Artikel 16 der Verfassung festgelegten Grundsatz der gerechten Entschädigung abweiche, während die vorerwähnte Bestimmung es den Gemeinschafts- und Regionalregierungen vorschreibe, die zum Nutzen der Allgemeinheit durchgeführten Enteignungen unter Einhaltung des in Artikel 16 der Verfassung vorgesehenen Grundsatzes der gerechten und vorherigen Entschädigung vorzunehmen.

A.25. Ein Grubengelände könne zweimal genutzt werden: als Loch, in dem die Abfälle deponiert werden könnten, und sodann als aufgeschüttetes Grundstück, da es entsprechend der Zweckbestimmung des Gebietes genutzt werden könne. Die angefochtene Bestimmung bezwecke jedoch, es der Enteignungsbehörde zu ermöglichen, eine dieser beiden Dimensionen unberücksichtigt zu lassen: die Tiefe, da das Dekret, indem es jeden Bezug auf die zukünftige Nutzung als technisches Vergrabungszentrum ausschließe, der Behörde die Möglichkeit gebe, das enteignete Gelände nur auf der Grundlage seiner Fläche zu bezahlen. Die Entschädigung könne somit nicht gerecht sein im Sinne von Artikel 16 der Verfassung.

Zweiter Klagegrund

A.26. Die angefochtene Bestimmung verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern sie dadurch, daß sie bei der Berechnung der Enteignungsschädigung jeglichen Bezug auf die künftige Nutzung als technisches Vergrabungszentrum ausschließe, zur Folge habe, objektiv unterschiedliche Situationen auf ähnliche Weise und ähnliche Situationen auf unterschiedliche Weise zu behandeln, während die Grundsätze der Gleichheit der Belgier vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung, die in den im Klagegrund angeführten Bestimmungen verankert seien, nicht nur verbieten würden, daß Personen, die sich in objektiv ähnlichen Situationen befänden, unterschiedlich behandelt würden, sondern auch, daß Personen, die sich in objektiv unterschiedlichen Situationen befänden, ähnlich behandelt würden.

A.27. Ein ausgehöhltes Grundstück könne im übrigen nicht zwei verschiedene Werte aufweisen, je nach der Art und Weise seines Erwerbs. Ein ausgehöhlter Standort werde nämlich einen anderen Wert haben, je nachdem, ob er dazu bestimmt sei, ein technisches Vergrabungszentrum für die alleinige Nutzung durch einen Abfallerzeuger zu werden, oder ob er dazu bestimmt sei, zum Nutzen der Allgemeinheit enteignet zu werden. Im Falle der Abtretung eines Standortes, der dazu bestimmt sei, ein technisches Vergrabungszentrum für die alleinige Nutzung durch einen Abfallerzeuger zu werden, und somit nicht enteignet werden könne, da er keinen öffentlichen Dienst im Sinne von Artikel 20 § 1 des Dekrets darstelle, werde darin der Zukunftswert des Gutes aufgenommen, während dieser im Fall einer Enteignung ausgeschlossen sei.

Folglich werde eine identische Situation ein unterschiedliches Schicksal erfahren, je nachdem, ob das Gut einem Abfallerzeuger übertragen werde, damit dieser dort seine eigenen Abfälle entsorgen könne, oder ob das Gut enteignet werde, um als technisches Vergrabungszentrum zu dienen, so wie es in Artikel 20 § 2 des Dekrets vorgesehen sei.

Schriftsatz der Wallonischen Regierung

Zulässigkeit

A.28. Die Pol Laurent GmbH habe am 28. August 1992 die Genehmigung zum Betrieb einer Deponie der Klasse III für eine Dauer von zehn Jahren erhalten. Artikel 68 des angefochtenen Dekrets besage, daß die in Anwendung der Ausführungserlasse des Dekrets vom 5. Juli 1985 über die Abfälle oder der Allgemeinen Arbeitsschutzordnung erteilten Genehmigungen weiterhin wirksam blieben bis zum Ablauf der Frist, für die sie erteilt worden seien. Die Genehmigung, die der Klägerin erteilt worden sei, bleibe also mindestens bis 2002 wirksam.

A.29. Andererseits sehe Artikel 19 § 3 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets vor, daß es spätestens am 1. Januar 2010, außer im Fall höherer Gewalt, verboten sein werde, biologisch abbaubare Abfälle in technischen Vergrabungszentren zu deponieren. Artikel 70 schließlich gestatte Verlängerungen der erteilten Genehmigungen.

A.30. Gemäß der Rechtsprechung des Staatsrates habe der Inhaber einer Genehmigung keine Garantie, daß nicht irgendeine anderslautende Entscheidung getroffen werde.

A.31. Die Klägerin weise weder nach, daß sie in jedem Fall Anspruch auf eine neue Genehmigung oder auf eine Verlängerung nach dem Jahr 2002 haben werde, noch daß sie nicht in den Genuß von Artikel 70 des Dekrets gelangen könne. Sie weise nicht das erforderliche Interesse nach, um die Nichtigerklärung der von ihr angefochtenen Bestimmungen zu fordern.

A.32. Die Cecosy AG behaupte nicht und weise nicht nach, daß sie über eine Anerkennung als Deponiebetreiber verfüge. Sie ermögliche es nicht zu beurteilen, ob sie eventuell in den Genuß der in Artikel 70 vorgesehenen Abweichung gelangen könne. Ihre Klage sei unzulässig.

A.33. Die Klageschrift von Pierre und Michel Beniest ermögliche es nicht festzustellen, ob sie die Eigenschaft als Eigentümer aufwiesen, um den Vorteil der gerechten und vorherigen Entschädigung, die in Artikel 16 der Verfassung vorgesehen sei, zu beanspruchen. Ihre Klage sei unzulässig, insofern sie sich auf Artikel 20 § 5 Absatz 2 des Dekrets beschränke.

Zur Hauptsache

Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1043

Erster Klagegrund

A.34. Die Klägerin bemängelt vor allem, daß die Tätigkeit zum Betrieb der technischen Vergrabungszentren zu einem funktionalen öffentlichen Dienst erhoben werde. Eine solche Entscheidung obliege dem Gesetzgeber. Der Hof könne sie nur beanstanden, wenn die Dekretsbestimmung eindeutig den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze, was jedoch nicht im Klagegrund bezweckt werde.

A.35. Im übrigen lehre die Rechtsprechung des Hofes, daß die Handels- und Gewerbefreiheit Einschränkungen erfahren dürfe. Im vorliegenden Fall seien sie gerechtfertigt, um den Schutz der Umwelt in angemessener Weise zu gewährleisten und die Zuständigkeit des Dekretgebers in bezug auf die Abfallpolitik wirksam anzuwenden. Diese Entscheidung sei notwendig gewesen, um den gleichen Zugang der Benutzer zu gewährleisten und die Durchführung einer effizienten Abfallpolitik, die der Vermeidung und der Verwertung den Vorzug gebe, zu ermöglichen. Der Dekretgeber habe zu Recht die Auffassung vertreten können, daß der Privatsektor vorrangig die Verteidigung privater Interessen und nicht des Gemeinwohls anstrebe.

A.36. Es gebe eine « ökologische öffentliche Ordnung », die im ersten Grundsatz der Erklärung von Stockholm verankert sei. Die Notwendigkeit, die Ansiedlung und den Betrieb der technischen Vergrabungszentren zum öffentlichen Dienst zu erheben, sei somit vorhanden, und sie rechtfertige es, von der Handels- und Gewerbefreiheit abzuweichen.

A.37. Ein öffentlicher Dienst setze eine öffentliche Kontrolle voraus. Im vorliegenden Fall entspreche die Bewirtschaftung als öffentlicher Dienst dem Bedürfnis des Bürgers nach Sicherheit und gewährleiste sie den Benutzern den gleichen Zugang, indem sie das vorrangige Ziel des Gewinnstrebens durch die Einführung von Tarifgrundsätzen abschaffe. Das Dekret schließe nicht aus, daß der öffentliche Dienst effektiv durch Privatpersonen wahrgenommen werde (Artikel 20 § 3). Der Zugang zum Markt sei offen. Geschlossen hingegen sei das Eigentum der Ansiedlung.

A.38. Die Klägerin wundere sich, daß die Übertragung der Bewirtschaftung in den öffentlichen Dienst nicht auch für die Industrieabfälle erforderlich sei. Dieser Unterschied sei in den Vorarbeiten dadurch gerechtfertigt worden, daß für die Industrieabfälle Privatinitiativen ergriffen worden seien, während die Haushaltsabfälle eher Sache der Gemeinden seien.

A.39. Da die Bewirtschaftung als öffentlicher Dienst die einzig angemessene sei, könne es keine Unverhältnismäßigkeit zum angestrebten Ziel geben.

Zweiter Klagegrund

A.40. Artikel 52 des EG-Vertrags ziele darauf ab, die Zulassung von Angehörigen eines Mitgliedsstaates in einem anderen Mitgliedsstaat sowie deren Ausübung von Berufstätigkeiten zu schützen. Er solle jede Diskriminierung von Angehörigen eines anderen Mitgliedsstaates gegenüber den Ansässigen verhindern. Tätigkeiten, die unter ein Monopol fielen, seien den Angehörigen anderer Mitgliedstaaten nicht zugänglich, da dieser Zugang zum Vorteil der eigenen Staatsangehörigen nicht bestehe.

Dritter Klagegrund

Erster Teil

A.41.1. Die grundsätzliche Entscheidung, die Haushaltsabfälle und die Inertabfälle als öffentlichen Dienst zu bewirtschaften, beruhe auf folgenden Faktoren:

- Die Aufhebung des vorrangigen Ziels des Gewinnstrebens, das ein Hindernis darstellen würde für die Durchführung einer effizienten Abfallpolitik, die der Vermeidung und der Verwertung den Vorzug gebe.

- Die Notwendigkeit, den gleichen Zugang für die Benutzer zu gewährleisten, insbesondere durch die Abschaffung der Vorzugstarife.

- Der Wille zur Unterbindung jeglicher Immobilienspekulation, indem nicht mehr die Möglichkeit bestehe, die Grundstücke gemäß dem vorhandenen, direkt mit der Rentabilität verbundenen Volumen zu bewerten, sondern lediglich entsprechend der Gemeinnützigkeit des Standortes, das heißt ausschließlich nach dem eigentlichen Wert des Grundstücks.

- Die Antwort auf einen Bedarf der Bürger an Sicherheit, indem eine Wirtschaftstätigkeit, die als risikoreich gelte, durch den öffentlichen Dienst gewährleistet werde (siehe Begründungsschrift zum angefochtenen Dekret, *Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1994-1995, Nr. 344/1, S. 4).

Die gewählte Lösung sei gerechtfertigt angesichts der angestrebten Zielsetzungen.

A.41.2. In bezug auf die Industrieabfälle sei auf die vorstehend dargelegte Argumentation zu verweisen.

Zweiter Teil

A.42. Der Dekretgeber habe keineswegs den Zukunftswert des Gutes ausschließen wollen, sondern die Erzielung einer Wertsteigerung der enteigneten Grundstücke, die sich daraus ergeben würde, daß die Behörde den Grundstücken den Verwendungszweck als technisches Vergrabungszentrum verleihe.

Diese Vorgehensweise sei vollkommen zulässig und werde im übrigen vom Kassationshof selbst angenommen, da dieser präzisiert habe, einschränkende Bestimmungen seien nur anwendbar, wenn die Enteignung dazu diene, die Vorschriften des Raumordnungsplans zu verwirklichen (siehe *Kass.*, 7. Juni 1990, *Pas.*, 1990, I, 1135).

Mutatis mutandis könne die gleiche Regel in diesem Falle Anwendung finden.

Vierter Klagegrund

A.43. Das Gutachten des Staatsrates vom 20. März 1995 habe Kritik an einer Bestimmung geübt, die weggelassen worden sei.

A.44. Artikel 20 § 3 des angefochtenen Dekrets finde eine ausreichende Grundlage in Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, der den Regionen in einem besonders weit gefaßten Wortlaut die vollständige Zuständigkeit der Abfallwirtschaft anvertraue.

Diese Zuständigkeit umfasse die Befugnis zur Festlegung der Rechtsform der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, denen es gestattet sei, technische Vergrabungszentren anzusiedeln und zu betreiben, sowie die Befugnis, durch die Wallonische Regierung eine Kontrolle über die Satzung dieser juristischen Personen des öffentlichen Rechts auszuüben, ohne daß es erforderlich sei, auf Artikel 10 dieses Sondergesetzes zurückzugreifen.

Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1046

A.45. Der einzige Klagegrund verschmelze mit dem ersten Klagegrund, der in der Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1043 angeführt werde, und sei auf die gleiche Weise zu beantworten.

Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1047

Erster Klagegrund

A.46. Der Klagegrund sei nicht zulässig. Die Wallonische Regierung erkenne nicht, inwiefern Artikel 79 des

Sondergesetzes vom 8. August 1980, getrennt betrachtet, verletzt würde.

A.47. Nebensächlich verschmelze der Klagegrund, indem er dem Dekret vorwerfe, jeglichen Bezug auf die zukünftige Nutzung auszuschließen, mit dem dritten Klagegrund der Klage mit Geschäftsverzeichnisnummer 1043 und sei auf die gleiche Weise zu beantworten.

A.48. Andere Gesetzgebungen führten Fakten an, die deutlich ausgeschlossen seien. Einschränkende Bestimmungen seien möglich, wie der Kassationshof dies in seinem Urteil vom 7. Juni 1990 anerkenne.

Zweiter Klagegrund

A.49. Die Klägerin erhebe den Vorwurf, den Eigentümern von ausgehöhlten Standorten würde der Teil der Enteignungsentschädigung vorenthalten, der der Nutzung dieser Tiefe entsprechen würde, so daß die Eigentümer von nicht ausgehöhlten Grundstücken auf die gleiche Weise behandelt würden wie die Eigentümer von ausgehöhlten Grundstücken, wobei letztere im Fall einer Enteignung keine höhere Entschädigung erhielten als erstere.

Das angestrebte Ziel bestehe darin, Immobilienspekulationen zu vermeiden.

Andererseits sei nicht einzusehen, warum der Eigentümer eines « ausgehöhlten » Grundstücks im Vergleich zu dem Eigentümer eines « nicht ausgehöhlten » Grundstücks bevorzugt werden solle.

In jedem Fall sähen die Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret vor, daß « die Bewertung nur den Wert der Oberfläche des Grundstücks berücksichtigen sollte, außer wenn beim vorherigen Erwerb dieses Grundstücks der Wert des Vorkommens berücksichtigt wurde ».

Es sei also deutlich, daß bei der Anwendung von Artikel 20 § 5 des Dekrets dem tatsächlichen Wert des « ausgehöhlten » Grundstücks Rechnung getragen werde, wenn diese Möglichkeit vorher berücksichtigt worden sei.

Die von der Klägerin angeführte angebliche Diskriminierung sei also nicht vorhanden. Der Klagegrund sei nicht begründet.

Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1042

A.50. Die Wallonische Regierung verweist auf die vorstehend in bezug auf die anderen Klagen dargelegten Argumente, die auf den gleichen Klagegründen beruhen.

Insofern der Klagegrund aus Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und aus Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention abgeleitet sei, seien darin keine anderen Beschwerden enthalten.

Schriftsatz des Ministerrates

Zulässigkeit

A.51. Die Nichtigkeitsklageschriften seien zulässig. Dies gelte auch für den Schriftsatz des Ministerrates, in dem dieser neue Klagegründe gegen die angefochtenen Bestimmungen anführt. Diese neuen Klagegründe seien zulässig in Anwendung von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Zur Hauptsache

Erster neuer Klagegrund

A.52. Artikel 20 des angefochtenen Dekrets greife in die föderale Zuständigkeit in Sachen Niederlassungsbedingungen ein. Er verstoße somit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, da diesbezüglich die Föderalbehörde alleine zuständig sei.

A.53. Es sei allgemein angenommen, daß die Regionen den Inhalt dieser Bestimmung nicht nur in Wirtschaftsangelegenheiten einhalten müßten, sondern auch im Rahmen der Ausübung aller Zuständigkeiten, über die sie verfügten. Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Einschränkungen seien also auch in diesem Fall anwendbar.

A.54. Die der Föderalbehörde diesbezüglich zuerkannte Zuständigkeit sei eine ausschließliche Zuständigkeit; dies ergebe sich aus dem Wortlaut der vorstehend erwähnten Bestimmung, wenn man sie mit Absatz 4 desselben Artikels vergleiche, in dem nicht der Wortlaut verwendet werde, wonach die Föderalbehörde « alleine zuständig » sei.

Es handele sich im übrigen um eine Zuständigkeit von grundlegender Bedeutung, insofern sie im Zusammenhang mit der Wirtschaftsunion und den wesentlichen Grundsätzen bezüglich der Wirtschaftsangelegenheiten stehe.

A.55. Der Schiedshof habe in verschiedenen Urteilen die Gelegenheit gehabt, in einer nicht erschöpfenden Aufzählung anzugeben, was in den Bereich der Niederlassungsbedingungen falle (Urteile Nrn. 55/92, 66/92, 88/95 und Nr. 36).

A.56. Indem der wallonische Dekretgeber anführe, die Genehmigung zur Ansiedlung und zum Betrieb eines technischen Vergrabungszentrums werde, vorbehaltlich einer Ausnahme, den Antragstellern vorbehalten, die eine gewisse besondere Rechtsform aufwiesen, nämlich hauptsächlich die Form einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, habe er nichts anderes getan, als Bedingungen für die Ausübung einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit festzulegen, die vom Erhalt einer erforderlichen vorherigen Genehmigung abhängig gemacht werde.

A.57. Man könne nicht behaupten, die Vorschriften der Niederlassungsbedingungen eigneten sich für eine unterschiedliche Regelung, dies unter der Gefahr, das Risiko von Ungleichheiten und Inkohärenzen herbeizuführen, die der Sondergesetzgeber gerade habe vermeiden wollen, indem er dem Staat diesen Sachbereich anvertraut habe.

In jedem Fall sei der Verstoß gegen diese vorbehaltene Zuständigkeit nicht marginal. Die Anwendung von Artikel 10 des Sondergesetzes könne also nicht angenommen werden.

Zweiter neuer Klagegrund

A.58. Artikel 20 des angefochtenen Dekrets greife in die föderale Zuständigkeit für die Preis- und Einkommenspolitik ein und verletze somit Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

A.59. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 55/96 die Verfassungsmäßigkeit einer Dekretsbestimmung angenommen, die sich darauf beschränkt habe, der Regionalregierung zu gestatten, lediglich Mindestpreise festzulegen.

Der angefochtene Text beschränke sich nicht auf eine solche Genehmigung. Die Wallonische Regierung erhalte auf äußerst umfassende Weise und ohne Einschränkung die Befugnis, die Tarifregeln festzulegen, die beim Deponieren in einem technischen Vergrabungszentrum anwendbar seien.

A.60. Gemäß Artikel 1 des Gesetzeserlasses vom 22. Januar 1945 könnten alle Produkte, Stoffe und Lebensmittel der nationalen Preispolitik unterliegen; andererseits könnten die Untemeihen für die Abfallaufbereitung gemäß Artikel 3 des ministeriellen Erlasses vom 20. April 1993 zur Festlegung von Sonderbestimmungen für Preise keine Preiserhöhungen anwenden ohne vorherige Genehmigung der allgemeinen Inspektion für Preise und Wettbewerb. Es gebe also tatsächlich eine föderale Preispolitik in Sachen Abfallaufbereitung, gegen die durch die angefochtene Bestimmung verstoßen werde.

Da das Dekret sich nicht darauf beschränke, die Erteilung einer Befugnis auf einen Mindestpreis zu begrenzen, könne Artikel 10 des Sondergesetzes nicht Anwendung finden.

Dritter neuer Klagegrund

A.61. Artikel 20 des angefochtenen Dekrets könnte in die föderale Zuständigkeit in Sachen Handelsrecht und Gesellschaftsrecht eingreifen und somit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 5 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen verstoßen.

A.62. In Ermangelung einer besonderen Debatte während der Vorarbeiten habe der Sondergesetzgeber bei der Inanspruchnahme der Begriffe « Handelsrecht und Gesellschaftsrecht » notwendigerweise ihre gebräuchliche juristische Bedeutung berücksichtigen wollen. Das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht umfaßten die Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die sich insbesondere auf die Form der Handelsgesellschaften, auf ihren Erwerb der Rechtspersönlichkeit, auf ihre Arbeitsweise und auf ihr Statut, auf ihre Buchführung, auf ihre interne und externe Kontrolle, auf ihre Auflösung sowie auf die Bestimmungen bezögen, die den Schutz des Gesellschaftsvermögens und den Schutz von Drittpersonen betröfen.

A.63. Insofern Artikel 20 § 4 des Dekrets vorsehe, daß die juristischen Personen des Privatrechts, die ein technisches Vergrabungszentrum für Industrieabfälle betrieben, der Kontrollbefugnis der Wallonischen Regierung unterlägen, greife er in die vorstehend in Erinnerung gebrachte föderale Zuständigkeit ein.

A.64. Die Kontrolle über die Gesellschaften falle nämlich deutlich in den Bereich des Gesellschaftsrechts, wie die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates dies in ihrem Gutachten über den Vorentwurf des wallonischen Abfalldekretes in Erinnerung gerufen habe (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1995, Nr. 49/1, S. 57).

A.65. Die gleiche Schlußfolgerung gelte für § 3 Absatz 3 von Artikel 20, der die Zustimmung der Wallonischen Regierung zur Satzung und zu deren Änderung vorsehe.

A.66. Dies gelte auch für den letzten Satz von Absatz 2 von § 3 von Artikel 20, insofern er für den Zusammenschluß zwischen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und einer juristischen Person des Privatrechts die Annahme einer bestimmten Gesellschaftsform vorschreibe, nämlich entweder eine Aktiengesellschaft oder eine Genossenschaft. Die Festlegung der verschiedenen Gesellschaftsformen falle deutlich in den Bereich der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften.

A.67. Der erste Satz von § 3 Absatz 3 von Artikel 20, wonach « für alles, was durch das vorliegende Dekret oder die Satzungen der Gesellschaft nicht geregelt ist, [...] die Bestimmungen bezüglich der Handelsgesellschaften anzuwenden » sind, verstoße ebenfalls gegen die vorerwähnte Bestimmung. Es stehe den Gesetzgebern der Gemeinschaften oder Regionen nicht zu, den Anwendungsbereich der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, die der föderalen Zuständigkeit unterlägen, festzulegen.

Ein Dekretgeber sei nicht zuständig, um daran zu erinnern, daß föderale Bestimmungen anwendbar seien (siehe Urteil Nr. 88/95).

Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe in ihrem Gutachten zum Entwurf einer Ordonnanz zur Organisation der Planung und des Städtebaus darauf verwiesen, es stehe dem Dekretgeber nicht zu, Bestimmungen wiederzugeben, die der föderalen Zuständigkeit unterlägen, selbst wenn er diese in keiner Weise abändere (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1990-1991, Nr. 108/1, S. 101).

A.68. Artikel 20 § 3 Absatz 3, der die Modalitäten für die Kontrolle der Buchführung des Zusammenschlusses festlegen solle, und Artikel 20 § 6, der eine getrennte Buchführung für jedes technische Vergrabungszentrum vorschreibe, griffen offensichtlich in die föderale Zuständigkeit in Sachen Buchführung und Jahresabschluß der Unternehmen ein. Da dieser Sachbereich insbesondere durch das Gesetz vom 17. Juli 1975 über die Buchhaltung und den Jahresabschluß der Unternehmen geregelt werde, unterliege er eindeutig dem Handelsrecht und dem Gesellschaftsrecht.

A.69. Da dieser Sachbereich sich nicht für eine differenzierte Regelung eigne, sei Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 nicht anwendbar.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger Pierre und Michel Beniést

Zulässigkeit

A.70. Die Wallonische Regierung bestreite zu Unrecht die Zulässigkeit der Klage mit der Begründung, die Kläger wiesen nicht nach, daß sie die Eigenschaft als Eigentümer hätten, um Anspruch auf die in Artikel 16 der Verfassung vorgesehene gerechte und vorherige Entschädigung zu erheben.

A.71. Der in Artikel 16 der Verfassung enthaltene Wortlaut « sein Eigentum » sei nicht mit dem in Artikel 544 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen dinglichen Eigentumsrecht zu verwechseln.

Die Enteignung sei die Rechtshandlung der erzwungenen Übereignung, nicht nur einer Sache oder eines dinglichen Rechtes, sondern eines jeden Gutes, das heißt eines jeden subjektiven Vermögensrechts, da das Gesetz überdies die Verpflichtung vorsehe, die Dritten, die ein Interesse haben, einzubeziehen, das heißt diejenigen, die in Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 erwähnt seien, sowie die Inhaber von dinglichen Forderungen und hypothekarischen Sicherheiten (Artikel 18 des Gesetzes), wobei diese Aufzählung nicht einschränkend sei. Das Recht auf Entschädigung stehe also jedem Inhaber eines dinglichen oder persönlichen Rechtes an dem von der Enteignung betroffenen Immobiliargut zu.

A.72. Die Kläger hätten also nicht das Recht, die Klage einzureichen in ihrer Eigenschaft als Erbpächter oder als gemeinschaftliche Grundeigentümer von ausgedehnten, in Wallonisch-Brabant gelegenen Parzellen, die

bereits als Deponien für Industrieabfälle und für Haushaltsabfälle genutzt würden.

A.73. In jedem Fall seien die Kläger, in ihrer Eigenschaft als Erben von Frau Jacqmotte in Vertretung ihrer Mutter, gemeinschaftliche Grundeigentümer dieser gleichen Parzellen und sie behielten es sich vor, die endgültige Teilungsurkunde vorzulegen, durch die ihnen das Eigentum dieser Parzellen zuerkannt werde.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.74. Im Gegensatz zum Standpunkt der Wallonischen Regierung schließe die angefochtene Bestimmung von der Berechnung der Enteignungsentschädigung jede sich aus der zukünftigen Bewirtschaftung des enteigneten Grundstücks ergebende Wertsteigerung aus, ohne die geringste Unterscheidung zu machen zwischen der Wertsteigerung, die sich aus der Bestimmung des Grundstücks als technisches Vergrabungszentrum durch die Behörde ergebe, und der Wertsteigerung, die sich aus dem Zukunftswert des bereits vor der Enteignungsentscheidung als Abfallbeseitigungsanlage genutzten Gutes ergebe. Die von der Wallonischen Regierung zum Ausdruck gebrachte Zielsetzung dürfe nicht dem deutlichen Text der angefochtenen Bestimmung widersprechen.

A.75. Aus den Vorarbeiten werde deutlich, daß der Dekretgeber tatsächlich jede Bezugnahme auf die künftige Nutzung des enteigneten Grundstücks als technisches Vergrabungszentrum habe ausschließen wollen, da er das Gutachten des Staatsrates nicht berücksichtigt habe und mehrere Abänderungsanträge zwecks Aufhebung der Doppeldeutigkeit des Textes abgewiesen worden seien.

A.76. Falls der von der Regierung ausgedrückte Standpunkt jedoch berücksichtigt werden sollte, so müßte der Hof gemäß der Technik des doppelten Urteilstenors präzisieren, daß Artikel 20 § 5 Absatz 2 in der Auslegung durch die Kläger die Artikel 10 und 11 der Verfassung verletze, diese Bestimmungen jedoch nicht verletze, wenn er in dem Sinne ausgelegt würde, daß er bei der Berechnung der Enteignungsentschädigung die Wertsteigerung ausschließen würde, die sich aus der Bestimmung des enteigneten Grundstücks durch die zuständige Behörde zum Zeitpunkt des Enteignungsverfahrens als technisches Vergrabungszentrum ergeben würde.

Zweiter Klagegrund

A.77. Aus den gleichen Gründen, wie sie soeben erwähnt worden seien, könne man der Wallonischen Regierung nicht folgen, wenn sie der Ansicht sei, die angefochtene Bestimmung ziele nicht darauf ab, den Zukunftswert des enteigneten Gutes auszuschließen.

A.78. Bei einer Enteignung zum Nutzen der Allgemeinheit sei die Notwendigkeit einer gerechten und vorherigen Entschädigung nicht nur im Hinblick auf Artikel 16 der Verfassung, sondern auch unter Berücksichtigung von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention zu beurteilen.

Die angefochtene Bestimmung sei nicht vereinbar mit diesen Bestimmungen, insofern sie verhindere, daß der Enteignete Enteignungsentschädigungen erhalte unter Berücksichtigung des Zukunftswertes des Gutes, dessen zukünftige Bewirtschaftung als technisches Vergrabungszentrum lediglich die Fortsetzung der gleichen, bereits vor der Enteignungsentscheidung bestehenden Bewirtschaftung darstelle.

Indem die angefochtene Bestimmung vorsehe, daß die Wallonische Regierung juristischen Personen des öffentlichen Rechts gestatten könne, eine Enteignung vorzunehmen, ohne dem Enteigneten eine Entschädigung unter Berücksichtigung des Zukunftswertes des Gutes zu gewähren, sei sie als eine Eigentumsentziehung im Sinne des zweiten Satzes von Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu betrachten.

Diese Einmischung entspreche nicht einem angemessenen Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen der Gemeinnützigkeit und dem Gebot der Wahrung der Grundrechte des Einzelnen (siehe die Urteile des Europäischen Gerichtshofes « Raffineries grecques » vom 9. Dezember 1994, Punkt 69, und Lithgow vom 8. Juli 1986, Serie A, Nr. 102, S. 50).

A.79. Im vorliegenden Fall müsse der Inhaber eines dinglichen Rechtes an einem im Rahmen der Niederlassung eines technischen Vergrabungszentrum enteigneten Immobiliargut eine unterschiedliche Behandlung über sich ergehen lassen, für die es keine objektive und vernünftige Rechtfertigung gebe, im Vergleich zu dem Inhaber eines dinglichen Rechtes an einem Immobiliargut, das aus anderen Gründen und/oder in einem anderen Zusammenhang enteignet werde.

Erwiderungsschriftsatz der Pol Laurent GmbH

Zulässigkeit

A.80. Die Wallonische Regierung streite nicht ab, daß die Klägerin bis zum Ende des Jahres 2002 ihr wirtschaftliches Projekt nicht vollenden können.

A.81. In bezug auf Artikel 70 des Dekrets sei klar, daß die Frist für das Inkrafttreten des Plans der technischen Vergrabungszentren die Einführung einer neuen Logik der Abfallbewirtschaftung für die Wallonische Region bedeute, die unvereinbar sein würde mit der Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt Genehmigungen auf der Grundlage der vorherigen Gesetzgebung oder Verlängerungen erteilen zu können.

Man könne nicht argumentieren, die Verlängerungen könnten erteilt werden, nachdem der Plan der technischen Vergrabungszentren angenommen worden sei, da dies im Widerspruch zur *ratio legis* des Textes stehen würde, außer wenn die Wallonische Region diesbezüglich deutlich Stellung beziehe, was sie unterlasse.

A.82. Die Unterscheidung, die die Wallonische Regierung zwischen dem Nichtigkeitsstreitfall vor dem Staatsrat und dem Nichtigkeitsstreitfall vor dem Schiedshof vornehme, sei unerheblich. Durch das Dekret werde das rechtliche Umfeld, in dem eine Handelsgesellschaft Anspruch auf die freie Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit erheben könne, geändert.

A.83. Die Klägerin habe also ihr Interesse an der Klage nachgewiesen.

Zur Hauptsache

Erster Klagegrund

A.84.1. Die Vorarbeiten enthielten keinen ausreichenden Beweis für das Erfordernis, die Abfallwirtschaft in den Rang eines funktionalen öffentlichen Dienstes zu erheben, und dieser Mangel an Rechtfertigung könnte nicht später nachgeholt werden. Die Regel des gleichen Zugangs aller Benutzer könne nicht alleine die Entscheidung des Dekretgebers rechtfertigen. Die Vorschriften ermöglichten es auf genauso wirksame Weise, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die Vorbeugung und die Verwertung seien zwei Ziele, die auf andere Weise erreicht werden könnten, insbesondere durch verstärkte Kontrollen.

A.84.2. Das Bestehen einer ökologischen öffentlichen Ordnung, auf die sich eine Erklärung beziehe, die im übrigen nicht Gegenstand eines Gesetzes zur Einführung dieses internationalen Textes in die belgische Rechtsordnung gewesen sei, rechtfertige nicht automatisch, daß die öffentliche Hand sich die Abfallwirtschaft aneigne.

Die hohe Pflicht zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt könne mit anderen Formeln verbunden werden, da die Wallonische Regierung nicht nachweise, daß ihre Wahl die einzig mögliche sei.

A.85. Die Vergleiche mit dem Telekommunikationssystem oder mit dem Universaldienst seien nicht sachdienlich.

A.86. Die Wallonische Region rechtfertige in keiner Weise die unterschiedliche Behandlung der Bewirtschaftung der Industrieabfälle und der Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle.

Zweiter Klagegrund

A.87. Die Klägerin verweist auf ihre Klageschrift.

Dritter Klagegrund

Erster Teil

A.88.1. Es sei nicht richtig zu behaupten, die Zielsetzungen könnten nicht durch eine verstärkte Kontrolle angesichts des Privatsektors erreicht werden. Die Rentabilität hänge mit jeder wirtschaftlichen Tätigkeit zusammen. Die traditionelle Unterscheidung zwischen einem öffentlichen Dienst und einem privaten Dienst, wonach der eine möglicherweise seine Tätigkeit nicht auf rentable Weise führen könne, sei veraltet.

Das unbegründete Urteil über den Privatsektor beruhe nicht auf der Beurteilung der in der Vergangenheit begangenen Fehler, sondern auf der Unfähigkeit der vollziehenden Gewalt, die Vorschriften der Dekrete auszuführen.

Die Behauptung, nur die Kontrolle anhand der Ermächtigungen, die der öffentlichen Hand verliehen würden, ermögliche es, die angestrebten Zielsetzungen zu erreichen, entbehre jeglichen sachdienlichen Beweises.

Zweiter Teil

A.88.2. Die Wallonische Region leite zu Unrecht ein Argument aus dem Urteil des Kassationshofes vom 7. Juli 1990 ab. Nichts erlaube die Behauptung, eine Auslegung des Urteils im weiten Sinne lasse daraus auf eine Gleichstellung der Sektorenpläne mit den Plänen der technischen Vergrabungszentren schließen, woraus man unbeschadet der Spezifität der durch die Enteignungen verfolgten Zielsetzungen schlußfolgern könnte, in diesem Fall könne die Wertsteigerung oder die Wertminderung nicht berücksichtigt werden. Eine Auslegung durch Analogieschluß sei nicht annehmbar, um den in Artikel 11 der Verfassung enthaltenen wesentlichen Grundsatz zu mißachten.

Vierter Klagegrund

A.89. Die Klägerin verweist auf die Argumente, die der Ministerrat in seinem Schriftsatz angeführt hat.

Erwiderungsschriftsatz der Cecosy AG

Zulässigkeit

A.90. Die Klägerin sei 1992 gegründet worden, und ihr Gesellschaftszweck umfasse den Betrieb und die Niederlassung von kontrollierten Deponien. Sie verfüge über einen Erbpachtvertrag vom 30. November 1992 für

Grundstücke, die in Lessines gelegen seien und sich vortrefflich für eine Nutzung als kontrollierte Deponie eigneten. Auch wenn sie derzeit nicht die Tätigkeit als Deponiebetreiber ausübe, so könnte das angefochtene Dekret doch eine direkte Beeinträchtigung für sie darstellen, insofern diese Bestimmungen zweifellos die normale Entwicklung der zu ihrem satzungsmäßigen Zweck gehörenden Tätigkeiten beeinträchtigen würden. Diese Gefahr habe im übrigen bereits Gestalt angenommen, wie aus einem Briefwechsel mit der « Société publique d'aide à la qualité de l'environnement » (SPAQUE) hervorgehe.

So sei hinreichend bewiesen, daß die Verwaltung die angefochtene Bestimmung bereits gegen die Projekte der Klägerin geltend gemacht habe, so daß deren Interesse an der Nichtigklärung aktuell und persönlich sei.

Zur Hauptsache

A.91. Im Gegensatz zu der Darstellung der Wallonischen Region beziehe sich der Vorwurf der Klägerin nicht auf die Einstufung der Tätigkeit der technischen Vergrabungszentren als funktionale öffentliche Dienste, sondern auf die Bestimmungen, die den Zugang der juristischen Personen des Privatrechts zu der Ausübung dieser Tätigkeit einschränkten.

A.92. Der Regionalgesetzgeber sei zwar dafür zuständig, eine Tätigkeit zu einem öffentlichen Dienst zu erheben, was unter seine politische Beurteilung falle, doch er müsse die Grenzen dieser Zuständigkeit beachten und insbesondere die Grundregeln einhalten, die gemäß Artikel 6 § 1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zu Regeln der Zuständigkeitsverteilung erhoben worden seien.

A.93. Die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigten den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit auf viel schwerwiegendere Weise als die Dekrete, die dem Hof vorher vorgelegt worden seien und in bezug auf die der Hof angenommen habe, der Regionalgesetzgeber dürfe diese Freiheit in dem Maße einschränken, wie er der Ansicht sei, die Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit regeln zu müssen.

A.94. In diesem Fall führten die angefochtenen Bestimmungen ein neues öffentliches Monopol ein. Der Umstand, daß die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Inhaber der Genehmigungen seien, die Bewirtschaftung der Zentren Privatunternehmen anvertrauen könnten, könne diese Feststellung in keiner Weise entkräften. Die meisten Monopole, die traditionell der öffentlichen Hand zuerkannt würden, gingen einher mit Konzessionsmöglichkeiten, ohne daß man deshalb das Vorhandensein eines echten Monopols abstreiten könnte.

A.95. Die Einführung eines öffentlichen Monopols sei nicht nur eine Verletzung oder eine Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit; sie bedeute deren einfache Abschaffung im betreffenden Sektor. Der Regionalgesetzgeber sei somit nicht dafür zuständig, ein öffentliches Monopol einzuführen, was die eigentliche Verneinung des Grundsatzes darstelle, dessen Einhaltung ihm durch das Sondergesetz auferlegt werde.

A.96. Selbst in der Annahme, daß der Regionalgesetzgeber ein öffentliches Monopol einführen dürfe, müsse noch geprüft werden, ob dieses Monopol in bezug auf die Verhältnismäßigkeit gerechtfertigt sei.

Doch weder die Argumente der Wallonischen Region noch die Vorarbeiten reichten aus, um eine Rechtfertigung zu liefern.

Insbesondere sei nicht ersichtlich, warum das Monopol für die Haushalts- oder die Inertabfälle eher gerechtfertigt sei als für die Industrieabfälle, die *a priori* eher eine Gefahr für die Umwelt darstellten. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe in ihrem Gutachten selbst Zweifel geäußert am Wert der von der Wallonischen Regierung geltend gemachten Rechtfertigungen (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 1994-1995, Nr. 344/1, Anlage I, S. 57).

A.97. Die angefochtene Bestimmung verstoße ebenfalls gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung, indem sie die Grundregeln des EG-Vertrags verletze, deren Einhaltung die regionale Zuständigkeit aufgrund von Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 eingrenze.

Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sei ersichtlich, daß das Gemeinschaftsrecht nur in sehr beschränktem Maße die Aufrechterhaltung oder die Einführung von öffentlichen Monopolen gestatte (siehe Urteil R.T.T., Sache C-18/88 vom 17. Dezember 1991, *EuGH Slg.*, S. 5973; Urteil

Corbeau, Sache C-320/91, *J.T.D.E.* 1993, S. 14; Urteil Gemeinde Almelo, Sache C-399/92, 27. April 1994).

Im vorliegenden Fall erkläre die Wallonische Region nicht, inwiefern das durch die angefochtenen Bestimmungen geschaffene Monopol unentbehrlich sei für die Ausübung einer besonderen Aufgabe, die mit der Arbeitsweise eines Dienstes von regionalem wirtschaftlichem Interesse in Verbindung stehe.

Schriftsatz der Carrières unies de porphyre AG

Erster Klagegrund

A.98. Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 präzisiere deutlich den Zuständigkeitsbereich der Behörden der Teilentitäten. Sie könnten Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen, unterlägen jedoch Artikel 16 der Verfassung: die Regierungen dürften nicht vom Grundsatz der gerechten Entschädigung abweichen. Da Artikel 79 auf Artikel 16 der Verfassung verweise, sei nicht einzusehen, warum der Klagegrund unzulässig sein solle, wie es die Wallonische Regierung anführe, insofern er nur auf diesen Artikel 79 abziele.

A.99. Aus der Rechtsprechung der Gerichte habe sich der Begriff der gerechten Entschädigung ergeben. Um gerecht zu sein, müsse die Entschädigung vollständig sein. Die Grundregel sei die Ermittlung des Verkaufswertes. Der Wert des Gutes werde zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung veranschlagt, und er werde am Tag der Entscheidung durch den Richter beziffert. Die Enteignung oder die vorherigen Maßnahmen könnten die Festlegung des Wertes des betreffenden Gutes nicht beeinflussen.

A.100. Was die Enteignungen von Gruben betreffe, sei zwischen offenen Gruben und noch nicht im Abbau befindlichen Gruben zu unterscheiden.

Für die im Abbau befindlichen Gruben werde die Entschädigung als Betriebsverlust veranschlagt, und nach dem Beispiel der von einer Enteignung betroffenen Industrien müsse die Entschädigung den entgangenen Verlust abdecken.

Für die nicht offenen Gruben werde heute nicht mehr bestritten, daß das Potential des Untergrundes entschädigt werden müsse, wobei nur der sichere Nachteil entschädigt werden könne.

A.101. Um vollständig zu sein, müsse die gerechte Entschädigung also dem Verkaufswert des betreffenden Gutes entsprechen. Die finanzielle Entschädigung müsse im Vermögen des Enteigneten den Wert ersetzen, den das Gut mit seinen gesamten heutigen und zukünftigen Rechten und Vorteilen dargestellt habe. Dieser Wert entspreche dem, was er im Falle des Verkaufs des Gutes unter normalen Öffentlichkeitsbedingungen hätte erhalten können. Gemäß diesem Grundsatz seien die Bewirtschaftungsmöglichkeiten des Bodens und des Untergrundes zu berücksichtigen. Andernfalls sei die Entschädigung nicht mehr vollständig, da sie einen Vorteil des Gutes unberücksichtigt lasse, der im Fall des Verkaufs seinen Preis sicherlich beeinflußt hätte.

Aus einer Analyse der Vorarbeiten zu Artikel 20 des angefochtenen Dekrets gehe hervor, daß eine gewisse Kluft zwischen dem deutlichen Wortlaut des Textes und bestimmten Angaben in den Vorarbeiten bestehe.

Artikel 20 § 5 betreffe in Wirklichkeit zwei Fälle.

Wenn ein Plan für technische Vergrabungszentren angenommen worden sei, könne die Entschädigung nicht nur die Wertsteigerung aufgrund dieses Plans nicht mehr berücksichtigen, sondern vor allem könne keinesfalls mehr die Höhe der Entschädigung der zukünftigen Bewirtschaftung als technisches Vergrabungszentrum Rechnung tragen.

Wenn kein Plan für technische Vergrabungszentren angenommen worden sei, berücksichtige man den Wert des Gutes am Vortag der Enteignungsentscheidung, wobei man jegliche Bezugnahme auf die künftige Nutzung als technisches Vergrabungszentrum ausschließe.

A.102. Aus diesen Erwägungen werde deutlich, daß die ausdrückliche Zielsetzung der Regierung, nämlich zu vermeiden, daß eine durch den Plan hervorgerufene Wertsteigerung entschädigt werden müsse, nicht aufgehe. Falls kein Plan vorliege, entbehre dieses Argument nämlich einer Begründung.

Falls ein Plan angenommen worden sei, werde die vor seiner Annahme bestehende Wertsteigerung, die durch die normale zukünftige Bestimmung des Gutes oder seine derzeitige Bestimmung in faktischer oder rechtlicher Hinsicht zustande gekommen sei, ebenfalls nicht berücksichtigt.

In Wirklichkeit hänge der Ausschluß jeglicher Bezugnahme auf die Bewirtschaftung als technisches Vergrabungszentrum nicht zusammen mit der Auswirkung des Plans, und die verfolgte Zielsetzung bestehe eindeutig darin, Enteignungen zu niedrigen Preisen und unter Zurückweisung jeglicher Bezugnahme auf die derzeitige oder zukünftige Bewirtschaftung vornehmen zu können.

Diese Zielsetzung verstoße gegen Artikel 16 der Verfassung, insofern der Betrag der Entschädigung in keiner Weise dem Verkaufswert des Gutes entspreche.

A.103. Die Bezugnahme der Wallonischen Regierung auf die Bestimmungen der städtebaulichen Gesetzgebungen der drei Regionen sei nicht passend. Im Rahmen dieser Gesetzgebungen habe der Gesetzgeber vermeiden wollen, daß eine durch die Regierung angenommene Maßnahme zu einer Wertsteigerung eines zu enteignenden Gutes führen würde. Wenn beispielsweise ein Sektorenplan ein landwirtschaftliches Gebiet als Bauzone ausweise, sei die Wertsteigerung lediglich aus der durch die Regierung angenommenen Maßnahme entstanden. Weise das Gut hingegen alle Merkmale eines Baugrundstückes auf, da die Auswirkung des Plans ausgeklammert werde, so berücksichtige man den tatsächlichen Wert des Gutes.

A.104. Dies gelte nicht in bezug auf Artikel 20 § 5. Selbst wenn kein Plan vorliege, werde die künftige Nutzung als technisches Vergrabungszentrum nicht berücksichtigt.

A.105. Die angefochtene Bestimmung verstoße somit gegen Artikel 79 des Sondergesetzes vom 8. August 1980, indem sie Artikel 16 der Verfassung verletze.

Zweiter Klagegrund

A.106.1. Die von der Klägerin geltend gemachte unterschiedliche Behandlung sei nicht zu rechtfertigen.

Die Forderung, eine Entschädigung unter Berücksichtigung des objektiven Wertes des Gutes zu erhalten, könne alleine nicht als eine spekulative Handlung angesehen werden.

Die Zielsetzung von Artikel 20 § 5 sei tatsächlich, Enteignungen unter Ausklammerung jeglichen Wertes, der sich aus der Bewirtschaftung als technisches Vergrabungszentrum ergeben würde, zu ermöglichen.

Sollte die Wallonische Regierung den Standpunkt vertreten, die Zielsetzung bestehe in der Vermeidung der Spekulation, so müßte sie in Wirklichkeit eher sagen, sie versuche zu vermeiden, daß ein Eigentümer eine - natürlich höhere - Entschädigung verlange, die den Wert der derzeitigen oder geplanten Bewirtschaftung berücksichtige.

A.106.2. Eine solche Zielsetzung entspreche nicht den vorstehend angeführten Anforderungen in bezug auf die Unterscheidungskriterien, die eine Diskriminierung zwischen den in der angefochtenen Bestimmung vorgesehenen Personen einführen.

A.107. Schlußfolgernd gründe das eingeführte Unterscheidungskriterium allein auf dem Bemühen um eine Enteignung zu einem geringeren Preis, indem jegliche Bezugnahme auf die zukünftige Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums ausgeschlossen werde. Diese rein haushaltsmäßige Zielsetzung stehe nicht im Zusammenhang mit der Zielsetzung des Gesetzes oder der Enteignung, die darin bestehe, zu gewährleisten, daß die Behörden das Weisungsrecht über die Bewirtschaftung der technischen Vergrabungszentren hätten.

Erwiderungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

In bezug auf die neuen Klagegründe des Ministerrates

Erster Klagegrund

A.108.1. Die den Regionen im Bereich der Abfallwirtschaft zuerkannte Zuständigkeit, die in besonders weiten Begriffen ausgedrückt sei, schließe insbesondere die Zuständigkeit ein, die Bedingungen für die Bewirtschaftung oder Entsorgung der Abfälle festzulegen.

A.108.2. In diesem Fall habe die Wallonische Region sich dafür entschieden, die Bewirtschaftung, die Niederlassung und den Betrieb der technischen Vergrabungszentren für Abfälle zu einem funktionalen öffentlichen Dienst zu erheben. Diese Entscheidung sei nicht deutlich unverhältnismäßig zum angestrebten Ziel.

A.109. In diesem Rahmen habe die Region rechtmäßig die in Artikel 20 § 2 enthaltenden Bestimmungen annehmen können.

A.110. Hierdurch habe die Wallonische Region in keiner Weise in die der Föderalbehörde vorbehaltene Zuständigkeit für die Niederlassungsbedingungen eingegriffen.

A.111. Einerseits sei es unrichtig zu behaupten, Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 werde den Regionen und den Gemeinschaften für alle ihnen zugestandenen Sachbereiche auferlegt, da die Bestimmung selbst die Ausnahme des Sachbereiches des Fremdenverkehrs vorsehe.

A.112. Andererseits ziele diese Bestimmung lediglich auf Niederlassungsbedingungen ab, während der angefochtene Text Ausübungsbedingungen bezüglich einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit betreffe. So wie der Klagegrund formuliert sei, entbehre er der rechtlichen Grundlage.

A.113. Würde man davon ausgehen, daß das Sondergesetz es den Regionen verbiete, die mit einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit verbundenen Ausübungsbedingungen festzulegen und diese Ausübung von bestimmten Genehmigungen abhängig zu machen, sei nicht ersichtlich, wie die Regionen ihre Zuständigkeit auf gültige Weise ausüben könnten, insbesondere im Bereich der Wirtschaftspolitik oder im Bereich der Abfallpolitik.

A.114. Auf grundsätzlichere Weise ziele die vorerwähnte Bestimmung des Sondergesetzes ausschließlich auf die Niederlassungsbedingungen ab. Diese Bestimmung sei in engem Sinne auszulegen. Sie sei weder anwendbar auf die in den öffentlichen Diensten im organisationsbezogenen Sinne ausgeübten Funktionen noch auf die Funktionen von Personen, die beruflich und üblicherweise, ungeachtet der Art ihrer Rechtsbeziehungen zu der Verwaltung, eine Aufgabe des Gemeinwohls und somit einen öffentlichen Dienst im funktionalen Sinne wahrnehmen würden (Urteil Nr. 2/97, B.9.1).

A.115. Artikel 20 des Dekrets habe zum Ziel, nicht den Zugang zu einem bestimmten Beruf, sondern eine Tätigkeit des Gemeinwohls im Rahmen eines funktionalen öffentlichen Dienstes zu regeln. Der Klagegrund sei unbegründet.

Zweiter Klagegrund

A.116. Gemäß Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 seien die Regionen für die Abfallpolitik zuständig. Diese Zuständigkeit umfasse ebenfalls die Zuständigkeit zur Festlegung der beim Deponieren in einem technischen Vergrabungszentrum anwendbaren Tarifregeln, ohne daß dies ein Eingreifen in die Zuständigkeit bedeute, die der Föderalbehörde im Bereich der Preis- und der Einkommenspolitik zuerkannt worden sei (siehe Urteil Nr. 56/96, B.21).

A.117. Die der Wallonischen Regierung durch Artikel 20 § 1 Absatz 2 erteilte Ermächtigung könne alleine nicht gegen die Erfordernisse der Verfassung oder die Regeln der Zuständigkeitsverteilung verstoßen. Es würde den Verwaltungsrichtern und den Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit obliegen, eine Kontrolle über die Art und Weise, in der diese Ermächtigung umgesetzt werde, auszuüben (siehe Urteile Nrn. 10/92, 13/92, 55/92, 13/93, 14/93, 43/93, 47/93, 75/93 und 88/93).

Dritter Klagegrund

A.118. Artikel 20 § 3 des Dekrets lege die Bedingungen fest, unter denen eine juristische Person des öffentlichen Rechts Drittpersonen die Bewirtschaftung eines technischen Vergrabungszentrums anvertrauen könne, und regle insbesondere die Form, die das zwischen der juristischen Person des öffentlichen Rechts und der juristischen Person des Privatrechts abgeschlossene Abkommen aufweisen müsse, wobei er vorsehe, daß das auf diese Weise geschaffene Gebilde mehrheitlich in der öffentlichen Hand liegen müsse.

Diese Bestimmung greife in keiner Weise in den Sachbereich des Gesellschaftsrechts ein. Sie betreffe ausschließlich Zusammenschlüsse des öffentlichen Rechts. Sie regle weder die Form noch die Kontrolle über juristische Personen des Privatrechts. Sie habe nicht zum Ziel, in bezug auf eine juristische Person des Privatrechts den Anwendungsbereich der Gesetze über die Handelsgesellschaften oder der Gesetze über die Buchhaltung und den Jahresabschluß der Unternehmen festzulegen.

A.119. Diese Bestimmung finde eine Grundlage in Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980.

A.120. Gemäß Artikel 8 des Sondergesetzes umfaßten die Zuständigkeiten des Regionalrates für die in Artikel 6 aufgezählten Sachbereiche die Befugnis, die Bestimmungen und anderen Maßnahmen bezüglich der für die Ausübung dieser Zuständigkeiten erforderlichen Infrastrukturen zu beschließen.

Insofern der Klagegrund auf Artikel 20 § 3 des Dekrets abziele, entbehre er somit in all seinen Teilen der rechtlichen Grundlage.

A.121.1. Die den Regionen im Bereich der Abfallpolitik zugewiesene Zuständigkeit umfasse notwendigerweise die Zuständigkeit, die Bewirtschaftung der technischen Vergrabungszentren zu kontrollieren. Es handele sich um eine verwaltungspolizeiliche Regel, die nicht in die der Föderalbehörde im Bereich des

Gesellschaftsrechts zuerkannte Zuständigkeit eingreife. Eine wirksame Umweltpolitik schließe notwendigerweise ein, daß die Tätigkeiten, die der Umwelt schaden könnten, kontrolliert würden (Urteil Nr. 55/92).

A.121.2. Die in Artikel 26 § 6 vorgesehene Maßnahme der getrennten Buchführung für jedes technische Vergrabungszentrum sei notwendig, damit die Wallonische Regierung die Kontrolle über die technischen Vergrabungszentren gewährleisten könne.

Die Bestimmung greife nicht in die Zuständigkeit der Föderalbehörde im Bereich des Gesellschaftsrechts ein, selbst wenn das Zentrum durch eine privatrechtliche Person betrieben werde.

Erwiderungsschriftsatz des Ministerrates

Zulässigkeit

A.122. Aus den Erwägungsgründen der Klageschriften gehe hervor, daß die Kläger das für ihre Klage erforderliche Interesse aufweisen, entweder in ihrer Eigenschaft als Inhaber von dinglichen Rechten an bewirtschafteten Parzellen oder in ihrer Eigenschaft als Betreiber einer Deponie.

Zur Hauptsache

A.123. Zuzüglich zu den Anmerkungen in seinem Schriftsatz möchte der Ministerrat folgendes bemerken.

A.124. Auch wenn die Regionen uneingeschränkt für die Abfallpolitik zuständig seien, obliege es ihnen dennoch nicht, bei der Ausführung dieser Politik in Zuständigkeiten des föderalen Gesetzgebers einzugreifen, insbesondere wenn es sich um Zuständigkeiten handle, die diesem ausdrücklich durch Artikel 6 des Sondergesetzes zur Reform der Institutionen vorbehalten seien.

A.125. Die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates habe in ihrem vor der Annahme des angefochtenen Dekrets abgegebenen Gutachten insbesondere den Standpunkt vertreten, die - zu diesem Zeitpunkt im Entwurf befindliche - angefochtene Bestimmung regle eine zum Gesellschaftsrecht gehörende Frage, einen föderalen Sachbereich, indem sie vorgesehen habe, daß juristische Personen des Privatrechts, die ein technisches Vergrabungszentrum für Industrieabfälle betrieben, der Kontrollbefugnis der Regierung unterlägen.

Der Dekretgeber habe den wesentlichen Inhalt der vom Staatsrat formulierten Anmerkung außer acht gelassen.

A.126. Die angefochtene Bestimmung führe eine Kontrolle der Wallonischen Regierung über die Gesellschaften, ihre Rechtsform, ihre Buchführung und ihre Satzung ein.

Der Hof habe nur angenommen, daß ein Regionalgesetzgeber Gesellschaften Verpflichtungen auferlege und sie einer Kontrolle unterwerfe, insofern dieser Gesetzgeber den Gesellschaften einen Auftrag des öffentlichen Dienstes habe anvertrauen wollen (Urteil Nr. 36/95). Im vorliegenden Fall habe die angefochtene Bestimmung nicht zum Ziel, privaten Gesellschaften einen Auftrag des öffentlichen Dienstes anzuvertrauen, insofern dieser Auftrag in erster Linie dem öffentlichen Sektor vorbehalten sei.

A.127. In der Annahme, die angefochtene Bestimmung und die im Urteil Nr. 36/95 erwähnte Bestimmung zielten auf eine objektiv gleiche Situation ab, habe der Hof in diesem erwähnten Urteil die Einführung einer Kontrolle über die Gesellschaften nur angenommen im Rahmen des Auftrags, den der Regionalgesetzgeber ihnen anvertrauen wolle, und nur insofern dieser Auftrag unter seine Zuständigkeit falle. Der Hof habe die Auferlegung von Verpflichtungen nur angenommen, wenn deren Gegenstand äußerst begrenzt sei und sich auf eine Politik von regionaler Zuständigkeit beziehe.

Im vorliegenden Fall überschritten die den Gesellschaften durch die angefochtene Bestimmung auferlegten Verpflichtungen und Kontrollen eindeutig die vom Hof festgelegten Grenzen.

A.128. Die Kontrolle der Satzung und diejenige der Buchführung ließen sich keinesfalls durch eine Sorge im Zusammenhang mit der Abfallpolitik rechtfertigen, insofern sie in einem sehr weiten Wortlaut gefaßt seien.

A.129. Es wäre unvernünftig, den Standpunkt zu vertreten, der Sachbereich des Handelsrechts und des Gesellschaftsrechts könne Gegenstand einer differenzierten Regelung sein. Die verschiedenen Bestimmungen von Artikel 20 bezögen sich auf wesentliche Bestandteile dieses Sachbereiches. Ihre Auswirkungen könne man nicht als marginal bezeichnen.

A.130. Schließlich hätte die vom wallonischen Gesetzgeber angestrebte Zielsetzung, die sich auf eine gute Abfallwirtschaft beziehe, durch andere Mittel erreicht werden können, die seiner Zuständigkeit unterliegen würden. Die Inanspruchnahme von Artikel 10 des Sondergesetzes sei somit nicht zulässig.

A.131. Es könne nicht angenommen werden, daß die Abfallpolitik auch die Festlegung der hier angefochtenen Maßnahmen beinhalte.

A.132. Die Bezugnahme auf Artikel 8 des Sondergesetzes sei nicht sachdienlich. Das in dieser Bestimmung angeführte Konzept der Infrastruktur sei offensichtlich in den Vorarbeiten nicht wirklich definiert worden, da der Premierminister sich auf den Vermerk beschränkt habe, daß « darin [...] alles einbegriffen [ist], was zu einer angemessenen Infrastruktur gehört » (Bericht an den Senat, *Pasin.*, 1980, S. 919).

Dieser Begriff sei also in seiner üblichen Bedeutung auszulegen, nämlich so, daß er die Gesamtheit der Anlagen und Dienste betreffe, die es ermöglichen, eine wirtschaftliche oder technische Tätigkeit auszuüben (Dictionnaire usuel français Hachette: « l'ensemble des installations et des services permettant d'exercer une activité économique ou technique »).

A.133. Der Ministerrat sehe nicht ein, inwiefern die Einführung einer Kontrolle der Regierung über die Gesellschaften, ihre Buchführung und ihre Satzung sowie die Verpflichtung, besondere Gesellschaftsformen anzuwenden, in den Bereich der Schaffung von Diensten oder sogar von Anlagen fallen könnte. Dies gelte *a fortiori* für den hilfswise angeführten Hinweis auf « Bestimmungen bezüglich der Handelsgesellschaften ».

Vom Hof gestellte Fragen

A.134. In der Verhandlungsreifeklärungsanordnung vom 9. Juli 1997 hat der Hof:

« a) die Parteien [aufgefordert], spätestens bis zum 15. September 1997 einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen über die Frage, ob die neuen, vom Ministerrat vorgebrachten Klagegründe nicht zur Folge hätten, daß die Klage auf die Bestimmungen ausgedehnt wird, die nicht von den Klägern angefochten wurden, dies im Lichte von Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, der den Ministerrat ermächtigt, neue Klagegründe vorzubringen, wobei jedoch der Hof bereits geurteilt hat, daß sein Eingreifen die Klage weder ändern noch erweitern kann;

b) - die Wallonische Regierung [aufgefordert], in einem spätestens bis zum 15. September 1997 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz zu erklären, ob ihre Auslegung von Artikel 20 § 5 des angefochtenen Dekrets in ihrem Schriftsatz sich der Argumentation anschließt, die von den besagten klagenden Parteien in deren letztem Schriftsatz dargelegt wurde, und bejahendenfalls ihren Standpunkt zu der Anregung abzugeben, die die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1042 im letzten Absatz auf Seite 8 ihres Erwidierungsschriftsatzes dargelegt haben;

- die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1042 und 1046 [aufgefordert], in einem spätestens bis zum 30. September 1997 einzureichenden Ergänzungsschriftsatz auf den Ergänzungsschriftsatz der Wallonischen Regierung zu antworten ».

Ergänzungsschriftsatz des Ministerrates

Erster Klagegrund

A.135. Insbesondere ziele der Ministerrat in Artikel 20 auf § 1 Absatz 1 und § 2 Absätze 1, 2 und 3 ab. § 1 sei in der Klageschrift der Cecosy AG und in der Erörterung des Klagegrundes gemeint. Die Klageschrift der Pol Laurent GmbH fordere die Nichtigerklärung von Artikel 20 insgesamt, und die Erörterung des ersten, zweiten und

dritten Klagegrundes beziehe sich auf Artikel 20 § 1, auch wenn er darin nicht ausdrücklich erwähnt sei. Diese Bestimmung werde also zweifellos von den Klägern angefochten.

Auf § 2 Absatz 1 ziele die Cecosy AG ab. Die Pol Laurent GmbH ziele in ihrem ersten und zweiten Klagegrund ausdrücklich auf § 2 insgesamt, mit Ausnahme von Absatz 4 ab. § 2 Absätze 1, 2 und 3 gehöre also zu den angefochtenen Bestimmungen.

Zweiter Klagegrund

A.136. Der Ministerrat ziele insbesondere auf Artikel 20, § 1 Absatz 3 ab. Keiner der Kläger ziele ausdrücklich auf diese Bestimmung ab, doch es obliege dem Hof, seine Kontrolle über andere Bestimmungen auszuüben als diejenigen, deren Nichtigkeitserklärung gefordert werde, sobald sie untrennbar damit verbunden seien, was für § 1 Absatz 3 zutrefte: Die der Regierung verliehene Befugnis, Tarifregeln festzulegen, sei untrennbar mit dem Konzept der Bewirtschaftung der technischen Vergrabungszentren als öffentlicher Dienst verbunden, das in Artikel 20 § 1 Absatz 1 umgesetzt sei. Diese Tariffestlegung sei ebenfalls untrennbar mit der Kontrolle verbunden, die von der Regierung über die Privatunternehmen zur Bewirtschaftung der technischen Vergrabungszentren ausgeübt werde und die vom Ministerrat in seinem dritten Klagegrund vorgebracht werde.

Dritter Klagegrund

A.137. Man beziehe sich auf Artikel 20, insbesondere § 3 Absätze 2 *in fine* und 3, und §§ 4 und 6.

Auf § 3 Absatz 2 beziehe sich der vierte Klagegrund der Pol Laurent GmbH, der deutlich auf die am Ende dieses Absatzes angeführte Bestimmung abziele.

Diese Gesellschaft fechte ebenfalls § 3 an. In der Annahme, daß der erste Satz von § 3 Absatz 3 eine Bestimmung wäre, die aus gesetzgebungstechnischer Sicht von den beiden anderen Sätzen getrennt werden könnte, bilde sie eine notwendigerweise dazugehörige Bestimmung.

A.138. Schließlich ziele diese Gesellschaft zwar nicht unmittelbar auf die §§ 4 und 6 von Artikel 20 ab - den sie insgesamt anfechte -, doch es handle sich um Bestimmungen, die nicht von den angefochtenen zu trennen seien, insofern ihre Bestandteile zur gesamten Zielsetzung der Kontrolle der öffentlichen Hand über das Eingreifen von juristischen Personen des Privatrechts in die Abfallwirtschaft im Rahmen des ihnen durch das Dekret erteilten Auftrags als öffentlicher Dienst gehörten. Die Vorarbeiten seien diesbezüglich aufschlußreich. Diese Bestimmungen bildeten also ein untrennbares Ganzes.

Ergänzungsschriftsatz von Pierre und Michel Beniast

A.139. Die neuen Klagegründe des Ministerrates schienen zur Folge zu haben, daß die Klage auf Bestimmungen ausgedehnt werde, die von den Klägern in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1042 nicht angefochten würden.

Da die Kläger Beniast nicht Kenntnis von den Klagen in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 1043, 1046 und 1047 hätten, könnten sie sich jedoch nicht hierzu äußern.

Ergänzungsschriftsatz der Carrières unies de porphyre AG und der Cecosy AG

A.140. Drei der vier Klagen würden ihren Gegenstand auf gewisse Bestimmungen von Artikel 20 begrenzen. Die vom Ministerrat angeführten Klagegründe seien den angefochtenen Bestimmungen jedoch nicht fremd.

Der erste Klagegrund füge den angefochtenen Bestimmungen eine zusätzliche Kritik hinzu. Der zweite betreffe eine Bestimmung, die eine direkte Folge der Erhebung der Tätigkeit der Bewirtschaftung der technischen Vergrabungszentren zum öffentlichen Dienst darstelle. Der dritte Klagegrund beziehe sich seinerseits auf Elemente, die untrennbar mit der Organisation des den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zugewiesenen Monopols verbunden seien; es gehe in der Tat um eine Kritik an der Art und Weise, in der das

Dekret die Vergabe an «Subunternehmer » oder die Konzession der zum Monopol erhobenen Tätigkeit organisiere. Ohne Anpassung dieser Modalitäten sei die Ausübung des Monopols praktisch unmöglich, da die Gemeinden und Gemeindeverbände nicht über die erforderlichen technischen Kapazitäten verfügten, um allen Bedürfnissen gerecht zu werden. Der vom Ministerrat aufgeworfene Klagegrund beziehe sich also indirekt auch auf die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des § 2, die Gegenstand der Klage seien.

A.141. Schließlich fordere die Pol Laurent GmbH die Nichtigerklärung von Artikel 20 insgesamt, so daß die neuen Klagegründe nicht die Ausdehnung der Klage zur Folge haben könnten.

Ergänzungsschriftsatz der Wallonischen Regierung

A.142. Wenn der Hof die von der Wallonischen Regierung erhobenen Einreden verwerfe und die Klage der Pol Laurent GmbH für zulässig erkläre, sei der erste Klagegrund des Ministerrates zulässig, da er sich gegen den von dieser Gesellschaft angefochtenen Artikel 20 § 1 Absatz 1 richte.

Der zweite Klagegrund sei unzulässig, da er Artikel 20 § 1 Absatz 3 anfechte und nur die Pol Laurent GmbH diese Bestimmung anfechte, jedoch in anderem Maße.

Das gleiche gelte für den dritten Klagegrund.

A.143. In bezug auf die Tragweite von Artikel 20 § 5 führt die Wallonische Regierung an, der Dekretgeber habe nicht den Zukunftswert des Gutes, sondern das Erzielen einer Wertsteigerung infolge der neuen Zweckbestimmung als technisches Vergrabungszentrum durch die Behörde ausschließen wollen.

A.144. Es seien also mehrere Möglichkeiten ins Auge zu fassen:

- Das enteignete Immobiliargut sei am Vortag der vorläufigen Annahme des in Artikel 24 § 2 des Dekrets vorgesehenen Plans nicht als technisches Vergrabungszentrum betrieben worden: Es stelle sich keinerlei Problem. Das Gut müsse ohne Berücksichtigung der etwaigen Wertsteigerung, die sich aus der neuen Zweckbestimmung als technisches Vergrabungszentrum ergeben könnte, bewertet werden.

- Das Gut sei bei der vorläufigen Annahme des Plans ein technisches Vergrabungszentrum: Man müsse selbstverständlich den Wert des Grundstücks so berechnen, wie es zum Zeitpunkt der Annahme des Plans bestehe, das heißt als technisches Vergrabungszentrum betrieben.

- Das Grundstück sei kein technisches Vergrabungszentrum, doch es sei ein « ausgehöhltes » Grundstück: In den Vorarbeiten sei ausdrücklich vorgesehen, daß « bei der Bewertung nur der Oberflächenwert des Gutes zu berücksichtigen sei, außer wenn bei dessen vorherigem Erwerb der Untergrund berücksichtigt worden sei » (*Dok.*, Wallonischer Regionalrat, 49-AS 1995, Nr. 39, S. 3).

Es sei also deutlich, daß auch hier der Realwert des « ausgehöhlten » Grundstücks berücksichtigt werde, wenn vorher diesem Wert Rechnung getragen worden sei.

Folglich schließe sich die Auslegung von Artikel 20, § 5 des angefochtenen Dekrets durch die Wallonische Regierung nicht der durch die Kläger in ihrem Erwidernsschriftsatz dargelegten Argumentation an.

A.145. Die Anregung der Parteien Beniést könne nicht angenommen werden. Die Technik des doppelten Urteilstenors sei im präjudiziellen Streitfall möglich, aber nicht im Streitfall bezüglich der Nichtigerklärung.

Zweiter Ergänzungsschriftsatz von Pierre und Michel Beniést

A.146. Artikel 20 § 5 sei deutlich: Er schließe den Zukunftswert des enteigneten Gutes zumindest teilweise von der Berechnung der Enteignungsentschädigung aus. Er könne nicht *a posteriori* durch den Autor ausgelegt werden.

Falls der Hof ihn auslegen müsse, könne er nur die von der Gegenpartei vorgenommene einschränkende Auslegung annehmen. Es obliege dem Hof zu erklären, daß Artikel 20 § 5 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, wenn er so ausgelegt werde, daß er den Zukunftswert des Gutes aus der Berechnung der Enteignungsentschädigung ausschließe, insbesondere den Wert des Grundstücks, das bereits vor der Enteignungsentscheidung, die dazu diene, das Gut von Amts wegen zum technischen Vergrabungszentrum zu bestimmen, als Anlage zur Entsorgung von Abfällen betrieben worden sei.

In Ermangelung der Nichtigerklärung könne der Hof die Klage nur unter dem Vorbehalt der *a contrario* formulierten Auslegung abweisen, gemäß der insbesondere im Tenor der Urteile Nrn. 23/92 und 24/92 bestätigten Rechtsprechung.

Zweiter Ergänzungsschriftsatz der Carrières unies de porphyre AG

A.147. Der Text von Artikel 20 § 5 widerspreche der These der Wallonischen Regierung. Der Wert eines Gutes, das im Plan als technisches Vergrabungszentrum eingetragen sei, werde notwendigerweise unter Hinweis auf dessen mögliche Nutzung bestimmt. Es handele sich tatsächlich um einen Zukunftswert, der als eine Möglichkeit oder ein künftiges Ereignis definiert werde, dem jeder Käufer Rechnung tragen würde. Es sei nicht nachzuvollziehen, wie man diesem aus der künftigen Nutzung als technisches Vergrabungszentrum bestehenden Zukunftswert Rechnung tragen solle, wenn aufgrund des Textes der Zukunftswert « unter Ausschluß jeglichen Bezugs auf die künftige Betreibung eines technischen Vergrabungszentrums » festgelegt werde.

A.148. Wenn kein Plan der technischen Vergrabungszentren angenommen worden sei, berücksichtige man den Wert des Gutes am Vortag der Enteignungsentscheidung, dies unter Ausschluß jeglicher Bezugnahme auf die künftige Nutzung als technisches Vergrabungszentrum.

Diese Hypothese zeuge von der wirklichen Absicht des Gesetzgebers und stehe eindeutig im Widerspruch

zum Standpunkt der Wallonischen Regierung, der im übrigen hierzu nichts aussage.

Da in diesem Fall keinerlei Plan bestehe, könne man nicht glaubwürdig gelten machen, das Ziel bestehe darin, zu vermeiden, daß die durch den Plan bewirkte Wertsteigerung entschädigt werden müsse.

Die Zielsetzung bestehe in Wirklichkeit darin, zum niedrigen Preis enteignen zu können und dabei jegliche Bezugnahme auf die Nutzung als technisches Vergrabungszentrum zurückzuweisen.

A.149. Der Hinweis auf die Vorarbeiten ermögliche keineswegs eine Bekräftigung des Standpunktes der Wallonischen Regierung. Der angeführte Textauszug sei bei weitem nicht so klar, wie sie behaupte.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1.1. Artikel 20 des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle sieht vor, daß die Niederlassung und der Betrieb der technischen Vergrabungszentren, die nicht für die alleinige Nutzung durch einen Abfallerzeuger bestimmt sind, ein öffentlicher Dienst sind. Er behält juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Genehmigung für die Niederlassung und das Betreiben dieser Zentren vor. Er sieht neue Zwänge für den Betrieb der Zentren vor, den die juristischen Personen des öffentlichen Rechts Drittpersonen im Rahmen von Vereinbarungen anvertrauen können, in denen die einzuhaltenden Regeln festgelegt werden. Er enthält spezifische Regeln für die Berechnung der Entschädigung durch die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die diese Enteignungen durchführen können.

B.1.2. Solche Bestimmungen können sich sowohl auf die Inhaber eines dinglichen oder eines persönlichen Rechtes an den für eine Enteignung in Frage kommenden Gütern als auch auf die Gesellschaften, deren Gesellschaftszweck in der Niederlassung oder dem Betrieb von kontrollierten Deponien besteht, direkt und nachteilig auswirken. Die klagenden Parteien, die zu einer dieser Kategorien gehören, weisen ein Interesse an ihrer Klage nach.

In bezug auf die angefochtenen Bestimmungen

B.2. Artikel 20 des Dekrets vom 27. Juni 1996 besagt:

« § 1. Die Ansiedlung und der Betrieb der technischen Vergrabungszentren sind ein öffentlicher Dienst, mit Ausnahme derjenigen, die zur ausschließlichen Benutzung durch einen Abfallerzeuger bestimmt sind.

Unbeschadet der besonderen Zugangsbedingungen, insbesondere im finanziellen Bereich, die den in Gemeindeverbänden angegliederten Gemeinden gewährt werden, sind die Betreiber von technischen Vergrabungszentren verpflichtet, das Prinzip der Gleichstellung aller Benutzer einzuhalten, was den Zugang zu den von ihnen betriebenen technischen Vergrabungszentren angeht.

Die Regierung bestimmt die für die Ablagerung in technischen Vergrabungszentren gültigen Tarifregeln.

§ 2. Die Genehmigung, im Sinne von Artikel 11, zur Ansiedlung und Betreuung eines technischen Vergrabungszentrums zur Aufnahme von Hausmüll und gleichgestellten Abfällen, wird ausschließlich den Gemeindeverbänden gewährt.

Die Genehmigung, im Sinne von Artikel 11, zur Ansiedlung und Betreuung eines technischen Vergrabungszentrums zur Aufnahme von Inertabfällen, wird ausschließlich den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt.

Die Genehmigung, im Sinne von Artikel 11, zur Ansiedlung und Betreuung eines technischen Vergrabungszentrums zur Aufnahme von Stoffen, die infolge von Ausbagger- und Ausschlämmarbeiten dem Bett und den Ufern von Wasserläufen und -flächen entnommen werden, wird ausschließlich den für die Durchführung dieser Arbeiten verantwortlichen juristischen Personen öffentlichen Rechts gewährt.

Die Genehmigung, im Sinne von Artikel 11, zur Ansiedlung und Betreuung eines technischen Vergrabungszentrums zur Aufnahme von Industrieabfällen, wird ausschließlich juristischen Personen privaten Rechts oder juristischen Personen öffentlichen Rechts gewährt.

Die Absätze 2 und 4 des vorliegenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die technischen Vergrabungszentren, die zur ausschließlichen Benutzung durch einen Abfallerzeuger bestimmt sind.

§ 3. Die juristischen Personen öffentlichen Rechts, die in § 2 gemeint sind, sind berechtigt, für den Betrieb des technischen Vergrabungszentrums selber zu sorgen oder diesen Betrieb Dritten anzuvertrauen im Rahmen von Abkommen, in denen die zu beachtenden Regeln genau bestimmt sind.

Diese juristischen Personen öffentlichen Rechts fassen freiwillig den Entschluß, einen Genehmigungsantrag nach Artikel 11 einzureichen. Falls das im vorigen Absatz erwähnte Abkommen eine Vereinigung mit einer juristischen Person privaten Rechts mit sich bringt, dann muß die Vorherrschaft der so gebildeten Vereinigung in der öffentlichen Hand liegen. Diese Vereinigung muß unter der Form einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft gegründet werden.

Für alles, was durch das vorliegende Dekret oder die Satzungen der Gesellschaft nicht geregelt ist, sind die Bestimmungen bezüglich der Handelsgesellschaften anzuwenden. Die Satzungen sowie alle Satzungsabänderungen müssen von der Regierung genehmigt werden. Die Buchführung wird durch einen oder mehrere Kommissare geprüft, die unter den Mitgliedern des ' Institut des réviseurs

d'entreprises ' (Institut der Betriebsrevisoren) gewählt werden. Die Prüfung der Bücher erfolgt unter Einhaltung der auf Aktiengesellschaften anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen. In Abweichung von § 2 kann die Genehmigung in diesem Fall an die so gegründete Gesellschaft gewährt werden.

Auf Gutachten des Amtes kann die Regierung die in Artikel 39 gemeinte öffentliche Gesellschaft damit beauftragen, anstelle der Gemeindeverbände oder Gemeinden zu handeln, was den Betrieb der technischen Vergrabungszentren angeht, wenn diese Gemeindeverbände bzw. Gemeinden trotz der ihnen zugestellten Mahnung ihren Verantwortlichkeiten der in Artikel 25 vorgesehenen Planung der technischen Vergrabungszentren gegenüber nicht nachgekommen sind.

§ 4. Die juristischen Personen privaten Rechts, die ein technisches Vergrabungszentrum für Industrieabfälle betreiben, unterliegen der Kontrollbefugnis der Regierung.

Die Regierung ist berechtigt, die Gewährung oder Durchführung der Genehmigungen bezüglich der in Absatz 1 gemeinten technischen Vergrabungszentren für Industrieabfälle nur unter der Bedingung zu erlauben, daß zwischen dem Inhaber und der Regierung ein Bewirtschaftungsabkommen geschlossen wird, in dem die Aufgaben öffentlichen Dienstes und die zu beachtenden Tarifregeln festgelegt sind.

§ 5. Die Regierung ist berechtigt, den in § 2 Absätze 1 bis 3 gemeinten juristischen Personen öffentlichen Rechts sowie der in Artikel 39 erwähnten öffentlichen Gesellschaft zu erlauben, Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken vorzunehmen, welche die zur Ansiedlung von technischen Vergrabungszentren erforderlichen Immobiliengüter betreffen.

Was die Berechnung des Wertes des enteigneten Immobilienguts betrifft, wird nur der Wert dieses Gutes am Tag vor der vorläufigen Genehmigung des in Artikel 24 § 2 erwähnten Plans, der jedoch bis am Tag, an dem der Anspruch auf eine Entschädigung entstanden ist, aktualisiert werden kann, berücksichtigt. Mangels eines solchen Plans wird der Wert am Tag vor der Verabschiedung des Enteignungserlasses berücksichtigt. Der Wert des enteigneten Gutes wird unter Ausschluß jeglichen Bezugs auf die künftige Betreibung eines technischen Vergrabungszentrums berechnet.

§ 6. Für jedes technische Vergrabungszentrum wird eine gesonderte Buchhaltung geführt. »

B.3. Die Prüfung der Übereinstimmung eines Dekrets mit den Zuständigkeitsregeln muß der Prüfung seiner Vereinbarkeit mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vorausgehen.

Bezüglich der aus dem Verstoß gegen die Regeln der Zuständigkeitsverteilung abgeleiteten Klagegründe

B.4. Der Hof wird den Klagegrund prüfen, in dem Artikel 20 insgesamt bemängelt wird, bevor er die Klagegründe prüft, die nur gewisse Bestimmungen dieses Artikels betreffen.

Aus dem Verstoß gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 abgeleiteter Klagegrund (erster Klagegrund der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1042, einziger Klagegrund der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1046)

B.5.1. Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

« In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind. »

B.5.2. Auch wenn die Regionen für den Sachbereich des Umweltschutzes zuständig sind, der ihnen durch Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuerkannt wurde, so müssen sie doch die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 desselben Sondergesetzes enthaltene Bestimmung zur Einschränkung ihrer Zuständigkeit einhalten.

B.5.3. Die im vorgenannten Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 enthaltenen Bestimmungen gewährleisten jedoch nicht auf absolute Weise die Ausübung der dadurch verkündeten Freiheiten. Es können Einschränkungen dieser wirtschaftlichen Freiheiten angenommen werden, wenn sie durch zwingende Erfordernisse von allgemeinem Interesse gerechtfertigt sind, insofern sie nicht in einem Mißverhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

B.5.4. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret wird für Artikel 20 die nachstehende Rechtfertigung angeführt:

« Diese Entscheidung wird durch die besondere Beschaffenheit der technischen Vergrabungszentren in der Abfallwirtschaft gerechtfertigt. Bei den technischen Vergrabungszentren handelt es sich in der Tat um das letztmögliche Verfahren der Abfallbeseitigung, bei dem im allgemeinen Interesse umfangreiche, dieser Nutzung vorbehaltene Flächen erforderlich sind. Es liegt in der Verantwortung der öffentlichen Hand, dafür zu sorgen, daß entsprechend dem Bedarf ausreichend Flächen vorhanden sind, im allgemeinen durch eine Planung [...] und speziell durch den

Kauf von Grundstücken [...]. Die öffentliche Hand ist ebenfalls dafür verantwortlich, allen Benutzern den gleichen Zugang zu den technischen Vergrabungszentren zu sichern sowie Tarifgrundsätze gemäß den technischen Niederlassungs- und Betriebsbedingungen einzuführen mit dem endgültigen Ziel einer einheitlichen Behandlung in der gesamten Region. Und schließlich können auf lange Sicht nur die Behörden gewährleisten, daß Maßnahmen unternommen werden, um zu verhindern, daß die Standorte, die für Vergrabungen gedient haben, der Umwelt nicht schaden.

Diese Ziele rechtfertigen, daß die Tätigkeit des Betriebs der technischen Vergrabungszentren zu einem 'funktionalen' öffentlichen Dienst erhoben wird; sie schließen keinesfalls aus, daß dieser öffentliche Dienst tatsächlich durch Privatpersonen übernommen wird.

Diese Personen werden also den sogenannten Gesetzen des öffentlichen Dienstes unterworfen, und insbesondere dem Gesetz des gleichen Zugangs der Benutzer. Jeder Benutzer, der den vom Dekret, dem Ausführungserlaß oder den Dienstvorschriften festgelegten Bedingungen entspricht, hat das Recht auf Inanspruchnahme der Vorteile und die Pflicht zur Erfüllung der Verpflichtungen dieses Dienstes auf nicht diskriminierende Weise - in diesem Fall die Annahme der Abfälle mittels Zahlung eines Preises. » (*Dok.*, Wallonisches Parlament, 1994-1995, 344, Nr. 1, S. 16)

B.5.5. Indem die angefochtenen Bestimmungen die Niederlassung und den Betrieb der technischen Vergrabungszentren zu den darin vorgesehenen Bedingungen und Modalitäten und unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Entschädigungsregeln zu einem öffentlichen Dienst erheben, nehmen sie an den im Klagegrund angeführten Rechten und Freiheiten Einschränkungen vor, die unter Berücksichtigung der vorstehend erwähnten Rechtfertigungen des allgemeinen Interesses offensichtlich nicht unverhältnismäßig erscheinen.

B.5.6. Der Dekretgeber hätte sich sicherlich für eine Verschärfung der bestehenden Polizei- oder Überwachungsmaßnahmen entscheiden können, wodurch die Behörden die Tätigkeiten der Privatunternehmen besser hätten kontrollieren können, ohne die in Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes gewährleisteten Grundsätze und Freiheiten auf diese Weise anzutasten. Der Hof verfügt jedoch über keinerlei Element, um mit Sicherheit zu bestätigen, daß das angestrebte Ziel mit den von den klagenden Parteien vorgeschlagenen alternativen Maßnahmen hätte erreicht werden können. Es steht dem Hof nicht zu, die Entscheidung des Dekretgebers zu mißbilligen, insofern sie durch Erwägungen gerechtfertigt wird, die nicht offensichtlich unvernünftig sind.

B.5.7. Der Klagegrund ist nicht begründet.

Aus dem Verstoß gegen Artikel 39 der Verfassung sowie gegen die Artikel 78 und 79 des

Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen abgeleiteter Klagegrund (erster Klagegrund der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1042 und der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1047)

B.6.1. Der Klagegrund ist gegen Artikel 20 § 5 des angefochtenen Dekrets gerichtet.

B.6.2. Artikel 79 § 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 bestimmt folgendes:

« Unbeschadet § 2 können die Regierungen in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die das Dekret bestimmt, unter Berücksichtigung der durch das Gesetz festgelegten gerichtlichen Verfahren und des in Artikel 11 [jetzt Artikel 16] der Verfassung festgelegten Grundsatzes der gerechten und vorherigen Entschädigung Enteignungen zum Nutzen der Allgemeinheit vornehmen. »

B.6.3. Die Regionen können in der Ausübung ihrer Zuständigkeiten im Bereich der Abfallpolitik Enteignungen vornehmen oder es juristischen Personen des öffentlichen Rechts gestatten, dies zu tun, insofern sie die im föderalen Gesetz vorgesehenen gerichtlichen Verfahren sowie den Verfassungsgrundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung einhalten.

B.6.4. Durch Artikel 20 § 5 des angefochtenen Dekrets hat die Wallonische Region die Zuständigkeit ausgeübt, die sie aufgrund von Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 besitzt, ohne von den durch das föderale Gesetz festgelegten Verfahren abzuweichen.

B.6.5. Indem der Sondergesetzgeber von den Regionen und Gemeinschaften verlangte, daß sie den Grundsatz der gerechten und vorherigen Entschädigung einhalten, wollte er ihnen nicht die Befugnis abnehmen, die Berechnungsweise einer solchen Entschädigung festzulegen. Damit die Entschädigung gerecht ist, muß sie eine vollständige Wiedergutmachung des erlittenen Schadens gewährleisten.

B.7. Die in Artikel 20 § 5 Absatz 2 vorgesehenen Bewertungsmodalitäten sind nur dann mit der Regel der gerechten Entschädigung vereinbar, wenn sie sich als Maßnahmen auslegen lassen, die den Ausschluß von Elementen ermöglichen, die im Falle ihrer Berücksichtigung eine über das Erfordernis der vollständigen Wiedergutmachung des Schadens hinausgehende Entschädigung bieten würden. Sie werden nicht mit der Regel der gerechten Entschädigung zu vereinbaren sein und

folglich über die regionale Zuständigkeit hinausreichen, wenn sie dazu führen, daß aus der Berechnung der Entschädigung Elemente ausgeklammert werden, die dazugehören müssen, damit die Wiedergutmachung vollständig ist.

B.8. Die Wallonische Regierung macht geltend, daß der Dekretgeber nicht den Zukunftswert des Gutes ausschließen wollte, « sondern das Zustandekommen einer Wertsteigerung, die sich aus der Zweckbestimmung als technische Vergrabungszentren durch die Behörde ergeben würde ».

B.9. Eine solche Auslegung ist nicht mit dem Wortlaut von Artikel 20 § 5 zu vereinbaren. Indem der Dekretgeber verfügte, daß der Wert des Gutes « unter Ausschluß jeglichen Bezugs auf die künftige Betreibung eines technischen Vergrabungszentrums » festgelegt wird, hat er nicht unterschieden, ob die Wertsteigerung, deren Entschädigung er auszuschließen gedenkt, ein bereits vor der Enteignungsentscheidung als Abfallentsorgungsanlage zu bewirtschaftendes Grundstück betrifft, oder ob sie sich aus der Zweckbestimmung des enteigneten Grundstückes als technisches Vergrabungszentrum durch die Behörde ergibt. In der zweiten Hypothese entspricht der Ausschluß der Wertsteigerung den Regeln der gerechten Entschädigung, doch in der ersten Hypothese schließt der Dekretgeber ein Element aus, das er für deren Berechnung berücksichtigen muß.

B.10. Der Klagegrund ist begründet.

Aus der Verletzung der Regeln über die Zuständigkeitsverteilung bezüglich des Gesellschaftsrechts abgeleiteter Klagegrund (vierter Klagegrund der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1043, dritter Klagegrund des Ministerrates)

B.11.1. Gemäß Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen ist die Föderalbehörde alleine zuständig für das Handelsrecht und das Gesellschaftsrecht.

B.11.2. Indem der Dekretgeber in Artikel 20 § 3 des angefochtenen Dekrets vorsieht, daß in dem Fall, wo eine juristische Person des öffentlichen Rechts sich mit einer juristischen Person des Privatrechts zusammenschließt, « die Vorherrschaft der so gebildeten Vereinigung in der öffentlichen Hand liegen » muß und die Vereinigung die Form einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft aufweisen muß, hat er keineswegs das Gesellschaftsrecht geregelt. Er hat entsprechend seinen Zielsetzungen festgelegt, welche Formen die bestehenden Gesellschaften für ein solches Gebilde wählen müssen, ohne die Bestimmungen der koordinierten Gesetze, denen sie unterliegen, anzutasten. Indem der Dekretgeber hinzufügte, daß « für alles, was durch das vorliegende Dekret

oder die Satzungen der Gesellschaft nicht geregelt ist, [...] die Bestimmungen bezüglich der Handelsgesellschaften anzuwenden [sind] », hat er eine Bestimmung erlassen, die Ausdruck seines Willens ist, nicht auf eine ihm nicht gehörende Zuständigkeit überzugreifen.

B.11.3. Die Bestimmungen über die Kontrolle des Jahresabschlusses und die Kontrollbefugnis der Regierung sind Maßnahmen, die entsprechend den Zielsetzungen des Dekrets den betreffenden Gesellschaften Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Zielsetzungen auferlegen und die Zuständigkeit der Föderalbehörde zur Regelung des Gesellschaftsrechts nicht beeinträchtigen.

B.11.4. Der Klagegrund ist nicht begründet.

Aus der Verletzung der Regeln zur Zuständigkeitsverteilung bezüglich der Niederlassungsbedingungen abgeleiteter Klagegrund (erster Klagegrund des Ministerrates)

B.12.1. Artikel 6 § 1 VII Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besagt, daß die Föderalbehörde alleine zuständig ist für « die Niederlassungsbedingungen, mit Ausnahme der Zuständigkeit der Regionen für die Niederlassungsbedingungen im Bereich des Fremdenverkehrs ».

B.12.2. Die Zuständigkeit der Föderalbehörde zur Regelung der Niederlassungsbedingungen beinhaltet insbesondere die Befugnis, Regeln über den Zugang zu bestimmten Berufen festzulegen.

Da die Ansiedlung und Bewirtschaftung von technischen Vergrabungszentren zum öffentlichen Dienst erhoben wird, sind solche Tätigkeiten keine Berufe im Sinne der obengenannten Bestimmung. Die Zuständigkeit, die der Föderalbehörde durch diese Bestimmung verliehen wird, beinhaltet nämlich nicht diejenige, Bedingungen für den Zugang zu öffentlichen Ämtern festzulegen. Diese Regel findet nicht nur Anwendung auf die in den öffentlichen Diensten im organisationsbezogenen Sinne ausgeübten Ämter, sondern auch auf die von den Personen ausgeübten Ämter, die beruflich und üblicherweise, ungeachtet der Art ihres Rechtsverhältnisses zum dezentralisierten Dienst, eine Aufgabe zum Gemeinwohl ausführen und somit einen öffentlichen Dienst im funktionalen Sinne leisten.

B.12.3. Der Klagegrund ist nicht begründet.

Aus der Verletzung der Regeln der Zuständigkeitsverteilung bezüglich der Preispolitik abgeleiteter Klagegrund (zweiter Klagegrund des Ministerrates)

B.13.1. Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen besagt, daß die Föderalbehörde alleine für «die Preis- und Einkommenspolitik» zuständig ist.

B.13.2. Artikel 20 § 1 Absatz 3 des angefochtenen Dekrets bestimmt folgendes:

« Die Regierung bestimmt die für die Ablagerung in technischen Vergrabungszentren gültigen Tarifregeln. »

B.13.3. Aufgrund von Artikel 6 § 1 II Nr. 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Regionen für den Sachbereich der «Abfallpolitik» zuständig. Diese Zuständigkeit beinhaltet diejenige, Tarifregeln festzulegen, die insbesondere bei der Verbringung in technische Vergrabungszentren Anwendung finden.

B.13.4. Eine solche Zuständigkeit kann nicht im Widerspruch zu derjenigen stehen, die der Föderalbehörde auf dem Gebiet der Preispolitik verliehen wurde. Dieser Vorbehalt bezüglich der Zuständigkeit kann jedoch nicht so weit gehen, daß den Regionen die Zuständigkeit zur Festlegung von Tarifregeln in den ihnen anvertrauten Sachbereichen abgenommen wird. Er besagt, daß die Regionalbehörde bei der Aufstellung solcher Regeln der allgemeinen Preispolitik der Föderalbehörde Rechnung tragen muß, insbesondere den durch das Gesetz vom 22. Januar 1945 über die Wirtschaftsordnung und die Preise oder aufgrund desselben festgelegten Regeln.

B.13.5. Indem der Regionalgesetzgeber die Regierung ermächtigt, Tarifregeln festzulegen, greift er nicht in die föderalen Zuständigkeiten ein und kann nicht davon ausgegangen werden, daß er der Regierung dies gestattet habe.

B.14. Der Klagegrund ist nicht begründet.

Bezüglich der aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteten Klagegründe

Aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention abgeleiteter Klagegrund (zweiter Klagegrund der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1042, dritter Klagegrund der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1043, zweiter Teil des zweiten Klagegrunds der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1047)

B.15. Diese Klagegründe sind gegen Artikel 20 § 5 des angefochtenen Dekrets gerichtet. Wegen der Bewilligung des aus der Verletzung der Zuständigkeitsregeln abgeleiteten Klagegrundes, der gegen dieselbe Bestimmung gerichtet ist, braucht der aus der Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes abgeleitete Klagegrund nicht geprüft zu werden.

Aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 52 ff. des EG-Vertrags abgeleiteter Klagegrund (zweiter Klagegrund der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1043)

B.16. Aus den unter B.5.1 bis B.5.7 dargelegten Gründen ist der Klagegrund nicht begründet.

Aus der Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleiteter Klagegrund der Klage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1043 (dritter Klagegrund, erster Teil)

B.17.1. Die klagenden Parteien führen an, der Regionalgesetzgeber greife ohne zulässige Rechtfertigung auf einen öffentlichen Dienst für Haushaltsabfälle oder Inertabfälle zurück, während er die Inanspruchnahme des Privatsektors oder des öffentlichen Sektors für Industrieabfälle gestatte. Diese Diskriminierung sei umso unannehbarer, als die Industrieabfälle eine größere Gefährlichkeit für die Bürger darstellten, weil sie die Möglichkeit eines Wettbewerbs böten, der nach der These des wallonischen Gesetzgebers zu Gewinnstreben oder zu Immobilienspekulation führen könnte.

B.17.2. Die für Haushaltsabfälle angenommene Regelung ist gerechtfertigt durch folgende Erwägungen:

« Seit jeher haben die Gemeinden in der Bewirtschaftung der Haushalts- und Inertabfälle eine vorherrschende Rolle gespielt, und zwar bei den ersteren, weil sie direkt durch die Bürger produziert werden, und bei den letzteren, weil sie sich oft aus lokalen öffentlichen Arbeiten ergeben. Die Industrieabfälle ihrerseits gelangten bisher in den Genuß von Privatinitiativen für die Verbringung in technische Vergrabungszentren. » (*Dok.*, Wallonisches Parlament, 1994-1995, 344, Nr. 1, S. 16)

B.17.3. Die unterschiedliche Regelung für die Industrieabfälle wird folgenderweise beschrieben:

«Schließlich wird dem privaten und dem öffentlichen Sektor ohne Unterschied die Verantwortung für die Einrichtung der Infrastrukturen zum Vergraben von Industrieabfällen überlassen. Das Eingreifen der Behörden in diesen Sektor sollte sich grundsätzlich darauf beschränken, für die Verfügbarkeit der Standorte unter Beachtung der Gesetze des öffentlichen Dienstes zu sorgen.

Dennoch könnte in gewissen Regionen, wenn sich besondere Infrastrukturen wirtschaftlich nicht rechtfertigen, das kommunale Interesse der Interkommunalen bei der Entsorgung der Industrieabfälle erweitert werden. » (ebenda, S. 17)

B.17.4. Der Hof würde seine Zuständigkeit überschreiten, wenn er angesichts solcher Erwägungen beschließen würde, daß der Gleichheitsgrundsatz es verlange, für Industrieabfälle und für Haushaltsabfälle die gleiche Ansiedlungs- und Bewirtschaftungsregelung vorzusehen.

B.17.5. Der Klagegrund ist nicht begründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Absatz 2 von Paragraph 5 von Artikel 20 des Dekrets der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über die Abfälle für nichtig;

- weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 17. Dezember 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior